**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/7987**

**14. Wahlperiode** 14. 01. 2002

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

### A. Problem und Ziel

Die Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit soll erleichtert, die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern und die Integration dauerhaft aufhältiger Ausländer verbessert sowie das Ausländerrecht und das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern vereinfacht werden. Die Durchführung des Asylverfahrens soll gestrafft und beschleunigt und dem Missbrauch von Asylverfahren entgegengewirkt werden.

### B. Lösung

Die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern werden in einem neuen Aufenthaltsgesetz ausgehend von ihrem Zweck (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitäre Gründe, Familiennachzug) statt wie bisher nach Aufenthaltstiteln neu geregelt, die Zahl der Aufenthaltstitel wird reduziert. Der Aufenthalt zu Erwerbszwecken wird bedarfsabhängig und branchenübergreifend geregelt. Darüber hinaus wird die Zuwanderung einer ausgewählten und begrenzten Zahl von Personen ermöglicht. Die Rechte und Pflichten der Ausländer im Hinblick auf ihre Eingliederung werden geregelt. Die Durchführung der Asylanerkennungsverfahren und die Rückkehr ausreisepflichtiger Personen wird beschleunigt. Das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger wird zusammengefasst; die Aufenthaltsgenehmigungspflicht entfällt. Eine Reihe von Zuständigkeiten von Bundesbehörden bei der Einreise, dem Aufenthalt und der Integration von Ausländern werden bei einem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebündelt.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgeschlagenen Regelungen werden vor allem im Bereich der Integration zunächst zu Mehrausgaben führen. In einigen deutschen Auslandsvertretungen ist mit einem höheren Vollzugsaufwand zu rechnen. Dem stehen insbesondere langfristig Entlastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber, deren Höhe nicht prognostizierbar ist.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 11. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage 1**

## Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 115 der Bundestagsdrucksache 14/7387.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Die Bundesregierung hat bisher die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in Gänze nicht dargelegt. Integrationskosten sind die öffentlichen Kosten, die von der Einreise der Zuwanderer bis zu dem Zeitpunkt entstehen, zu dem sie in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Die hiermit für Länder und Kommunen verbundenen Belastungen sind nicht geklärt. Diese werden z. B. resultieren aus der Durchführung von Aufbausprachkursen, Kinderbetreuungsangeboten, Unterhaltskosten während der Kursteilnahme und Integrationsmaßnahmen im Bereich des Schulwesens.

   Angesichts der angespannten Haushaltslage aller Gebietskörperschaften kann auf eine umfassende Klärung der erheblichen Kostenfolgen im weiteren Verfahren nicht verzichtet werden. Wegen der Bedeutung des Vorhabens ist eine Kommission einzusetzen, die rechtzeitig vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen vorlegt.

   Die Zuwanderung ist eine bedeutsame gesamtstaatliche Aufgabe von Bund und Ländern (einschließlich ihrer Kommunen). Die damit verbundenen Lasten sind ausgewogen auf alle Ebenen zu verteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Länder und Kommunen bereits Integrationsmaßnahmen in erheblichem Umfang finanzieren. Außerdem ist eine angemessene Beteiligung der Zuwanderer und ihrer Arbeitgeber an den Integrationskosten erforderlich.

2. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält hinsichtlich der sprachlichen Gleichstellung die Generalklausel, dass aus Vereinfachungsgründen im Gesetz nur die männliche Sprachform gewählt worden ist und in diesen Fällen zugleich die weibliche Sprachform mit eingeschlossen ist. Diese durchgängige Nutzung des generischen Maskulinums ist frauendiskriminierend und widerspricht der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Rechtssprache.

   Das vom Bundesrat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 gebilligte Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz – DGleiG) (Bundesratsdrucksache 813/01 – Beschluss –) beinhaltet in Artikel 1 § 1 Abs. 2 die Regelung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, entsprechend dieser Vorgabe den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Ziel einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.

3. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 Satz 2 – neu – AufenthG)

   In Artikel 1 § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

   „Bei der Fristberechnung sind die Integrationsbemühungen zu berücksichtigen."

   B e g r ü n d u n g

   Bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss der ausländischen Person durch die entsprechende Befristung deutlich gemacht werden, dass innerhalb der ersten 6 Monate ein Integrationskurs nach § 44 begonnen werden soll. Daher wird festgelegt, dass bei der Berechnung der erstmaligen Befristung, die Bemühungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu berücksichtigen sind. Dies ergänzt die in § 8 Abs. 3 getroffene Regelung bei einer eventuellen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

4. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 2 AufenthG)

   In Artikel 1 § 8 Abs. 2 sind nach dem Wort „kann" die Wörter „in der Regel" einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Hier sollte eine Öffnung für nachträglich eingetretene Änderungen aufgenommen werden.

5. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 3 AufenthG)

   In Artikel 1 § 8 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn ein Ausländer entgegen seiner Verpflichtung nach § 45 nicht mit der Teilnahme an einem Integrationskurs begonnen hat."

   B e g r ü n d u n g

   § 8 Abs. 3 AufenthG-E gibt der Behörde auf, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis den Umstand zu berücksichtigen, dass der Ausländer seine Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 45 AufenthG-E verletzt hat. Dies setzt voraus, dass der Behörde ein Entscheidungsspielraum zusteht, was nur dann der Fall ist, wenn der Ausländerbehörde ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zusteht. In Fällen eines Anspruchs auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 1 AufenthG-E) wäre die Ausländerbehörde gebunden und hätte nach der gegenwärtigen Entwurfsfassung keine Möglichkeit, die Pflichtverletzung des Ausländers zu sanktionieren. Konsequenz wäre, dass die Weigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen für den Ausländer folgenlos bliebe, der einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat. Damit liefe die Vorschrift in erheblichem Umfang leer. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist gemäß § 45 Abs. 1 AufenthG-E in den Fällen vorgesehen, in denen ein An-

spruch auf Teilnahme nach § 44 AufenthG-E besteht. Ein Anspruch besteht nach Absatz 1 dieser Vorschrift bei Aufenthaltserlaubnissen, die zu bestimmten Zwecken erteilt wurden. In den Fällen der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gemäß §§ 28, 29, 30, 32 AufenthG-E (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E) sowie in den Fällen der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG-E (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E) besteht ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis zu diesen Zwecken. Lediglich in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG-E ist über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zu entscheiden und dabei die Verweigerung der Teilnahme am Integrationskurs berücksichtigungsfähig.

Sinnvoll erscheint es, den Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 45 AufenthG-E einheitlich zu berücksichtigen. Nur durch eine umfassende Sanktionsmöglichkeit dürfte die Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen wirkungsvoll durchgesetzt und ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes realisiert werden können. Um der besonderen Situation von Ausländern, die einen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben, im Einzelfall Rechnung tragen zu können, sollte die Sanktionsmöglichkeit der Ausländerbehörde bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen gestellt sein.

6. **Zu Artikel 1** (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 AufenthG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG-E überhaupt erforderlich ist.

Begründung

Die Voraussetzung, wonach der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert sein muss (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E) erscheint entbehrlich, da es sich hierbei um eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E handelt.

Die Forderung einer Altersvorsorge in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erscheint deshalb inkonsequent, weil auch für die Einbürgerung nach § 8 StAG bzw. § 10 StAG-E kein Rentenversicherungs- oder Versorgungsanspruch erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Niederlassungserlaubnis in dieser Hinsicht schwerer als eine Einbürgerung zu erlangen ist.

7. **Zu Artikel 1** (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 8, 9 und 10 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist vor dem Wort „sechs“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

b) In Nummer 8 ist nach dem Wort „verfügt,“ das Wort „und“ zu streichen.

c) In Nummer 9 ist der Punkt durch das Wort „, und“ zu ersetzen.

d) Nach Nummer 9 ist folgende neue Nummer 10 anzufügen:

„10. kein Ausweisungsgrund vorliegt.“

Begründung

**Zu Buchstabe a**

Klarstellung des Gewollten. Die Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von exakt sechs Monaten ist offenbar nicht gemeint. Im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung wurde im Fall der Geldstrafe nun ein Minimum von 180 Tagessätzen festgesetzt. Bei der neu eingefügten Monatsgrenze wurde dies übersehen.

**Zu den Buchstaben b bis d**

Das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen wird im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht ausdrücklich als Voraussetzung für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis genannt. Etwa vorliegende Ausweisungsgründe können demnach allenfalls als „Regelversagungsgründe“ (vgl. § 5 Abs. 1) der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegengehalten werden, wobei fraglich ist, ob ein Rückgriff auf § 5 überhaupt zulässig ist. § 5 beschreibt die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, § 7 die Zweckbestimmung der Aufenthaltserlaubnis und § 9 die Zweckbestimmung der Niederlassungserlaubnis und die konkreten Erteilungsvoraussetzungen.

8. **Zu Artikel 1** (§ 9 Abs. 3a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 9 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Von den in Absatz 2 Nummer 2, 3, 7 und 8 genannten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können und er seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.“

Begründung

Die Regelung entspricht § 35 Abs. 4 und trägt der Tatsache Rechnung, dass auch kranke oder behinderte Migranten der so genannten ersten Generation, insbesondere auch Flüchtlinge, die Möglichkeit erhalten müssen, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, wenn es sich um einen tatsächlichen Daueraufenthalt handelt. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht. Um die Annahme eines Daueraufenthaltes vornehmen zu können, wird die erforderliche Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre erhöht.

9. **Zu Artikel 1** (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „ausgewiesen“ das Wort „, zurückgeschoben“ einzufügen.

Begründung

Ein sachlicher Grund, zurückgeschobene Ausländer gegenüber abgeschobenen Ausländern zu privilegieren, ist nicht ersichtlich. Die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen sollten daher bei Zurückschiebungen nach § 57 gleichermaßen eintreten wie bei Abschiebungen.

10. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E den in der Begründung genannten Zweck der Vorschrift erreicht.

B e g r ü n d u n g

Die nach der Begründung (S. 153) gewollte Klarstellung, wonach sich die Erforderlichkeit nach objektiven Kriterien und nicht nach dem beabsichtigten Aufenthaltszweck bemisst, dürfte aus dem Fassungsvorschlag zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E nicht ausreichend deutlich werden, da sich der erforderliche Aufenthaltstitel gemäß § 4 AufenthG-E – insbesondere in Fällen des Visums gemäß § 6 AufenthG-E – an den Aufenthaltszwecken orientiert. Gerade beim Visum wird nach § 6 AufenthG-E zwischen dem für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 2 AufenthG-E) und dem für längerfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 4 AufenthG-E) unterschieden. Damit ist das bereits heute existierende Problem des Sinneswandels wohl nicht gelöst.

11. **Zu Artikel 1** (§ 15a – neu –, § 50 Abs. 7 und § 71 Abs. 4 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

„§ 15a
Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Länder können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist aus den drei Ländern, die ihre Aufnahmequote im geringsten Maß erfüllt haben, die der Behörde, die die Verteilungsentscheidung veranlasst hat, nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 3 bis 5 Asylverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; § 12 und § 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird. Gegen eine nach Satz 1 oder aufgrund des Satzes 3 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.“

b) § 49 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn er nach § 15a verteilt wird.“

bb) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „2 und 3“ durch die Wörter „2, 2a und 3“ zu ersetzen.

c) In § 50 Abs. 7 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Für Ausländer, die nach § 15a verteilt worden sind, gilt § 66 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend.“

d) In § 71 Abs. 4 ist nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:

„In den Fällen des § 49 Abs. 2a sind auch die Behörden zuständig, die die Verteilung nach § 15a veranlassen.“

B e g r ü n d u n g

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2000 beschlossen, den Gesetzentwurf zu § 56a AuslG beim Deutschen Bundestag einzubringen – Bundesratsdrucksache 706/00 (Beschluss) –. In ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 2001 zum Gesetzentwurf zur Einfügung eines § 56a in das AuslG (Bundestagsdruck-

sache 14/5266) unterstützte die Bundesregierung prinzipiell das Anliegen, sah aber noch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung.

Vor dem Hintergrund der Erarbeitung des nunmehr von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, das u. a. vorsieht, das Ausländergesetz durch das AufenthG zu ersetzen, wurden die Bestrebungen zur Schaffung eines § 56a AuslG nicht weiterverfolgt.

Die Notwendigkeit einer Regelung der Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, besteht nach wie vor, wie sich teilweise bereits aus der Begründung zum Gesetzestext ergibt.

Die einvernehmliche Haltung der Länder zur Herstellung einer gerechten Lastenverteilung durch eine quotengerechte Verteilung kam bereits in einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 zur gerechten Lastenverteilung hinsichtlich der Flüchtlinge aus dem Kosovo innerhalb Deutschlands und der EU zum Ausdruck. Dort haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder darauf geeinigt, dass die nach dem 11. Juni 1999 illegal einreisenden Kosovo-Albaner nach dem für Asylbewerber geltenden Schlüssel verteilt werden.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, wurde in einigen Gerichtsentscheidungen in Eilverfahren gegen eine Verteilung auf der Grundlage des o. g. IMK-Beschlusses betont (vgl. z. B. Beschlüsse des BayVGH InfAuslR 00, 223, des VG Münster vom 23. Dezember 1999 – 8 L 1309/99 und des VG Berlin vom 6. September 1999 – VG 19 F 44.99). Nicht zuletzt diese Rechtsprechung belegt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer.

Die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs ergibt sich aus dem bundesweit erheblichen Finanzvolumen. Ein Verzicht auf eine Verteilungsregelung kann zu deutlich spürbaren Lastenverschiebungen zwischen den Ländern führen. Eine gesetzliche Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer erscheint daher unerlässlich.

In den Vorschlag wurden zwischenzeitlich in die Diskussion eingebrachte Anregungen zu einer Änderung des vom Bundesrat am 21. Dezember 2000 beschlossenen Gesetzentwurfs aufgenommen. Darüber hinaus wurden Änderungen im Hinblick auf das im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes anstelle des Ausländergesetzes getretene AufenthG sowie die im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes vorgenommen.

12. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „des Studiums“ die Wörter „sowie der Promotion“ einzufügen sowie die Wörter „an einer anerkannten Hochschule“ durch die Wörter „an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“ zu ersetzen.

Begründung

Da eine Promotion in der Regel nicht im Rahmen eines Studiums erfolgt, sind die Regelungen des § 16 des AufenthG-E so zu ergänzen, dass ein Aufenthaltsrecht auch für Zeiten einer Promotion eingeräumt wird. § 21 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) ermöglicht die Anfertigung einer Doktorarbeit sowohl von promovierenden Studierenden (Studierendenstatus) als auch von eingeschriebenen Doktoranden (Doktorandenstatus).

Im Übrigen Anpassung des Wortlauts an die Nomenklatur des Hochschulrahmengesetzes (§ 1, § 70).

13. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

§ 16 Abs. 1 Satz 2 ist um eine Regelung zu ergänzen, die eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer über die Regelstudienzeit hinaus ermöglicht.

Begründung

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 kann die Befristung der Aufenthaltserlaubnis bis zur Grenze der Regelstudienzeit festgelegt werden. Dies würde im Vergleich zur bisherigen Rechtsstellung ausländischer Studierender eine wesentliche Verschlechterung bedeuten, wenn, was der Wortlaut der Begründung zu § 16 nahelegt, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Regelstudienzeit hinaus grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (GMBl. 2000 S. 618) kann die Dauer einer Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke mindestens bis zur durchschnittlichen Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang zuzüglich drei Semester betragen. Die Begrenzung der Aufenthaltsdauer auf die Regelstudienzeit würde der Intention des Gesetzentwurfs, zusätzliche qualifizierte ausländische Studierende unter erleichterten Bedingungen für ein Studium an deutschen Hochschulen zu gewinnen, in hohem Maße zuwiderlaufen und die Absolvierung eines Studiums für Ausländer in Deutschland nahezu unmöglich machen, da die faktische Studienzeit über der Regelstudienzeit liegt.

14. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 3 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt einer erlaubten Beschäftigung von bis zu 90 Tagen im Jahr die Beschäftigung von bis zu 720 Stunden im Jahr zugelassen werden kann.

Begründung

Die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen im Jahr erscheint nicht sachgerecht. Bei nur stundenweiser Aushilfstätigkeit sind die Beschäftigungsmöglichkeiten deshalb stark eingeschränkt, da mit jeder, auch kurzfristigen Beschäftigung an einem Tag dieser bereits „verbraucht“ wäre. Gerade eine Aushilfstätigkeit von nur wenigen Stunden pro Tag dürfte dem Studienzweck eher dienlich sein, als eine Ganztagsbeschäftigung, die erforderlich

wäre, um die in § 16 Abs. 3 AufentG-E eingeräumte Beschäftigungsmöglichkeit auszuschöpfen. Es wird daher angeregt, die Beschäftigung von bis zu 720 Stunden pro Jahr zuzulassen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 19 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens 50 000 Euro im Jahr erhalten.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehenen sehr restriktiven Regelungen bezüglich der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte berücksichtigen nicht das insbesondere im IT-Bereich bestehende dringende Bedürfnis der Wirtschaft, vor allem das der kleinen und mittleren Unternehmen, nach diesen Arbeitskräften.

So ist das vorgesehene Einkommen in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich zu hoch gegriffen und würde ein Gehalt von wenigstens 156 600 DM im Jahr erforderlich machen.

Der im Rahmen der „Green-Card“-Regelungen des letzten Jahres vorgeschriebene Qualifikationsnachweis durch ein Mindestgehalt in Höhe von 100 000 DM im Jahr, sofern kein entsprechender Hoch- oder Fachhochschulabschluss nachgewiesen werden kann, hat sich insgesamt bewährt und sollte in dieser Höhe beibehalten werden.

Zudem gelten ausländische IT-Experten, die bereits in Deutschland arbeiten, nach der neuen Regelung nicht als Hochqualifizierte, sofern sie weniger als 156 600 DM im Jahr verdienen. Dies hätte zur Folge, dass sie nach Ablauf ihrer auf maximal fünf Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis ausreisen müssten.

Durch die hiermit vorgeschlagene Änderung könnten einerseits zukünftig Hochqualifizierte leichter angeworben werden. Andererseits würde auch eine Anschlussregelung für die bereits in Deutschland arbeitenden IT-Experten geschaffen.

16. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist dem § 19 Abs. 2 folgende Nummer anzufügen:

„4. Fachkräfte, die neben einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbaren Qualifikation besondere fachliche Kenntnisse besitzen.“

A l s F o l g e

ist in Artikel 1 der § 19 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen;

b) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der vorgesehene Katalog des Absatzes 2 ist zu eng begrenzt und vermag dem bereits heute stattfindenden Wettbewerb um hoch qualifizierte Mitarbeiter nicht gerecht zu werden. Dieser Wettbewerb umfasst mittlerweile auch Personen, die noch keine leitende Funktion wie die in Nummer 3 Genannten erreicht haben, sondern sich noch in den ersten Berufsjahren nach Abschluss ihrer Ausbildung befinden. Für diese ist ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. S. 156) die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Damit wird jedoch kein wirksamer Anreiz geschaffen, sich für eine Anstellung gerade in Deutschland zu entscheiden, da dieser Aufenthaltstitel nicht zuletzt mit der bindenden Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 45 Aufenthaltsgesetz verbunden ist. Auch die weiteren, mit der Niederlassungserlaubnis verknüpften Privilegierungen würden dieser Personengruppe vorenthalten.

17. **Zu Artikel 1** (§ 20 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, ob § 20 AufenthG-E als lex specialis § 9 Abs. 2 AufenthG-E vorgehen soll.

B e g r ü n d u n g

Das Verhältnis des Zuwanderungsverfahrens nach § 20 AufenthG-E zu den allgemeinen Anforderungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erscheint nicht eindeutig. Insbesondere die regelmäßig durch einen Integrationskurs nachzuweisenden Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG-E dürften für das Zuwanderungsverfahren nicht anwendbar sein, da dieses auch für sich im Ausland aufhaltende Ausländer anwendbar ist. Im Ausland aber sind die Integrationskurse wohl nicht vorgesehen. Die Einzelbegründung zu § 20 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E lässt vermuten, dass das Zuwanderungsverfahren „neben“ § 9 Abs. 2 AufenthG-E treten soll – die allgemeinen Anforderungen des § 9 Abs. 2 AufenthG-E also im Zuwanderungsverfahren keine Anwendung finden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

18. **Zu Artikel 1** (§ 20 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG)

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 nach dem Wort „Zuwanderungsbewerbers;“ die Wörter „berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege dürfen sich nicht nachteilig auswirken;“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf das Verbot der mittelbaren Diskriminierung muss gewährleistet werden, dass sich Ausfallzeiten durch Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen, die typischerweise bei Frauen entstehen, insbesondere nicht nachteilig bei der Beurteilung der Berufserfahrung auswirken.

19. **Zu Artikel 1** (§ 20 Abs. 4 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist an § 20 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Festlegung der Höchstzahl für die Zuwanderung sind Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen im Auswahlverfahren zu berücksichtigen.“

Begründung

Im Interesse von Chancengleichheit und sozialer Integration muss gewährleistet werden, dass sich unter den jungen und qualifizierten Menschen, deren Zuwanderung angestrebt wird, eine genügende Anzahl von Frauen befindet.

20. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 2 – neu – und 3 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu ändern:

a) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung (1) voranzustellen.

b) Dem Absatz 1 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Der Bund trägt 50 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch die Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises entstehen.

(3) Die Verteilung der nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländer erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 3 und 4.“

Begründung

In § 22 fehlt eine Aussage zur Frage der Verteilung der Kosten der Aufnahme dieser Personen zwischen Bund und Ländern. In der Vergangenheit war insbesondere die aus der Entscheidung der Aufnahme unmittelbar folgende Kostenfrage zwischen Bund und Ländern streitig. Die Anteile entsprechen einerseits den bisher zustande gekommenen Vereinbarungen andererseits dem jeweiligen Interesse an der Aufnahme.

Da in § 22 AufenthG-E keine Regelungen zur Verteilung des aufzunehmenden Personenkreises enthalten sind, wird diese hiermit geschaffen.

21. **Zu Artikel 1** (§ 23 Abs. 2 AufenthG) und **Artikel 15** (Absatz 4 Nr. 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Aufenthaltsgesetz eine neue Rechtsgrundlage für die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion durch Anordnungen der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) geschaffen wird. Der Bundesrat teilt nicht die vom BMI mit der Begründung zu § 23 Abs. 2 AufenthG dargelegte Auffassung, dass es einer erneuten Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem BMI nicht bedarf und stellt fest, dass mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes eine Anordnung der obersten Landesbehörden auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem BMI zu treffen ist. In der Anordnung ist der aufnahmeberechtigte Personenkreis zu beschreiben und sind einheitliche Kriterien für das Aufnahmeverfahren und die ausländerrechtliche Behandlung der aufzunehmenden jüdischen Emigrantinnen und Emigranten festzulegen. In den Anordnungen können auch Festlegungen zur zeitlichen und zahlenmäßig begrenzten Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten getroffen werden.

Begründung

Jüdische Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion werden bisher auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 9. Januar 1991 aufgenommen und erhalten unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.

Mit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wird gleichzeitig das HumHAG außer Kraft treten (Artikel 15 § 1 Abs. 4 Nr. 3 des AufenthG-E). Die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion soll dann auf der Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG-E erfolgen.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Zuwanderung jüdischer Emigrantinnen und Emigranten auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen und die Ausgestaltung der Aufnahme verbindlich zu regeln.

Entgegen der in der Begründung zu § 23 Abs. 2 AufenthG-E vom BMI vertretenen Auffassung ersetzt der MPK Beschluss vom 9. Januar 1991 nicht die Anordnung der obersten Landesbehörden. In Ihrem Beschluss haben die Regierungschefs der Länder übereinstimmend zwar den politischen Willen zur Aufnahme von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland dokumentiert, die Bedingungen der Aufnahme sind damit aber noch nicht festgelegt worden.

Wesentlicher Bestandteil einer Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit BMI sowohl nach dem bisher geltenden Ausländergesetz als auch nach dem künftigen Aufenthaltsgesetz, ist die Festlegung bundeseinheitlicher Kriterien für die Aufnahme bzw. Gewährung eines Bleiberechts für Flüchtlinge.

22. **Zu Artikel 1** (§ 24 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu –, Abs. 1a – neu –, Abs. 3 Satz 1 – neu – und Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung stimmt Beschlüssen nach den Artikeln 5 und 6 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern zu; ebenso erfolgen Angaben zu Aufnahmekapazitäten nach Artikel 25 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern.“

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Bund und Länder können Vereinbarungen bei der Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises treffen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung tragen Bund und Länder jeweils 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.“

c) In Absatz 3 ist folgender Satz 1 voranzustellen:

„Die auf Grund eines Beschlusses nach Absatz 1 aufgenommenen Personen werden auf die Länder verteilt.“

d) In Absatz 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach Absatz 3 und 4 zugewiesen wurde; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Begründung

Begründung zu a

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes tritt an die Stelle der Aufnahmeregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge in § 32a AuslG. Damit die Mitwirkung der Länder bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen gesichert bleibt, wird festgeschrieben, dass die Bundesregierung entsprechenden Entscheidungen auf der Ebene des Rates der Europäischen Union nur zustimmen darf, wenn mit den Ländern Einvernehmen erzielt wurde. Dies ist sachlich dadurch gerechtfertigt, dass andernfalls die Länder Kosten für die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen zu tragen hätten, andererseits jedoch eine diesbezügliche Entscheidung auch gegen ihren Willen getroffen werden könnte. Einer Aushöhlung von Länderkompetenzen kann nur auf diesem Wege begegnet werden.

Begründung zu b

Bislang fehlt in § 24 jede Aussage zur Frage der Verteilung der Kosten der Aufnahme dieses Personenkreises. Die getroffene Regelung ermöglicht eine gemeinsame Vereinbarung der jeweiligen Kostenanteile zwischen Bund und Ländern. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sind die Kosten je zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Begründung zu c

Nachdem, anders als bei der bisherigen Regelung des § 32a AuslG, die Entscheidung über das „ob“ einer Aufnahme von Flüchtlingen nicht mehr in der Hand der obersten Landesbehörden liegt, sondern vom Rat der Europäischen Union getroffen wird, wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass in diesem Fall eine Verteilung unter den Ländern stattfindet.

Begründung zu d

Zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten (mit aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Klage) ist die Wohnortfestlegung – wie in § 32a Abs. 5 AuslG – kraft Gesetzes vorzusehen statt durch eine isoliert anfechtbare ausländerbehördliche Auflage. Die darüber hinausgehende Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis durch Auflage räumlich zu beschränken, bleibt gemäß § 12 Abs. 3 erhalten.

23. **Zu Artikel 1** (§ 26 Abs. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 26 AufenthG-E der Absatz 2 gestrichen werden kann.

Begründung

Da nach § 8 Abs. 1 AufenthG-E auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung, steht bereits deshalb fest, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt dann nicht verlängert werden darf, wenn der Grund für die Erteilung entfallen ist.

Um § 26 Abs. 2 AufenthG-E einen eigenständigen Regelungsgehalt zukommen zu lassen, könnte man möglicherweise zu der Auslegung kommen, dass in den Fällen, in denen das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind, generell die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein soll. Bei einer solchen Auslegung wäre § 26 Abs. 2 AufenthG-E eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 AufenthG-E. In der Konsequenz müssten dann auch andere als im fünften Abschnitt geregelte Gründe für einen Aufenthalt des Ausländers in Deutschland unberücksichtigt bleiben. So könnte etwa dem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt besitzt und während dieses Aufenthalts geheiratet hat, dann nach § 30 AufenthG-E keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Grund für die Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt weggefallen ist. Ein Austausch der Aufenthaltsgründe wäre dann verhindert. Da ein solches Ergebnis wohl nicht beabsichtigt ist und auch ein sachlicher Grund hierfür nicht erkennbar ist, sollte die möglicherweise missverständliche Regelung in § 26 Abs. 2 AufenthG-E gestrichen werden.

24. **Zu Artikel 1** (§ 27 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 27 sind in Absatz 2 das Wort „Lebenspartnerschaft“ durch die Wörter „lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft“ zu ersetzen sowie die Angabe „§§ 28 bis 30, 31 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 28 bis 31“ zu ersetzen.

Begründung

Wie bei der Ehe ist Schutzgut nicht der formale Bestand des Rechtsinstituts, sondern die tatsächliche Lebensgemeinschaft (vgl. Artikel 1 § 30 Abs. 3).

Die Änderung hat weiterhin zum Ziel, dass im Rahmen des Artikels 1 § 27 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs die Bestimmungen des Artikels 1 § 31 Abs. 1 bis 4 i. d. F. des Gesetzentwurfs auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften Anwendung finden.

Mit der im Gesetzentwurf in Artikel 1 § 27 Abs. 2 vorgesehenen Regelung wird Artikel 1 § 31 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs, der ein eigenes Aufenthaltsrecht des Ehegatten in besonderen Härtefällen vorsieht, für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ausgeschlossen. Ein sachlicher Grund für diese Ausgrenzung von Partnern/Partnerinnen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft erschließt sich aber weder aus dem Entwurf selbst noch aus der Begründung des

Gesetzentwurfs und ist auch sonst nicht ersichtlich. Entgegen der Begründung zu Artikel 1 § 27 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs besteht für die Anwendung einer Härtefallregelung, die dem Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 1 § 31 Abs. 1 i. d. F. des Gesetzentwurfs zugesteht, auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ein massiver Bedarf. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich hier die schutzwürdigen Belange von Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften so grundlegend voneinander unterscheiden, dass sie eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Vielmehr sind die in Artikel 1 § 31 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs aufgeführten Regelbeispiele für das Vorliegen eines solchen Härtefalls auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften denkbar und möglich. Danach wird insbesondere dann eine besondere Härte bejaht, wenn dem/der in das Heimatland zurückkehrenden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin dort eine erhebliche Beeinträchtigung seiner/ihrer schutzwürdigen Belange droht. Angesichts der Tatsache, dass Homosexualität in mindestens 57 Ländern ausdrücklich verboten ist und in Ländern wie u. a. Pakistan, Saudi-Arabien, Jemen, Iran und Sudan mit der Todesstrafe geahndet wird, ist ein Bedarf für eine solche Härtefallregelung zweifelsohne gegeben. Ebenso sind gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften von häuslicher Gewalt, die ein weiteres Regelbeispiel für das Vorliegen eines besonderen Härtefalls in Artikel 1 § 31 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs bildet, in gleicher Weise betroffen, wie heterosexuelle Ehen.

25. **Zu Artikel 1** (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 ist in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Beim Familiennachzug zu Deutschen wird entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 auf die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) verzichtet. Es ist nicht verständlich, warum beim nichtsorgeberechtigten Elternteil (gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil) darüber hinaus auch auf die weitere Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrundes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) verzichtet werden soll.

26. **Zu Artikel 1** (§ 29 Abs. 5 AufenthG)

In Artikel 1 § 29 sind in Absatz 5 nach den Wörtern „einer Erwerbstätigkeit,“ die Wörter „wenn der Verpflichtung nach § 45 Abs. 1 erfolgreich nachgekommen worden und“ einzufügen.

Begründung

Hauptproblemgruppe hinsichtlich der Integration sind oft nachreisende Familienangehörige. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie wird man diese kaum über Sanktionen erreichen. Sie könnten aber zur Teilnahme an Integrationskursen bewegt werden, wenn die Arbeitsaufnahme vom Kursbesuch abhängig gemacht würde.

27. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 AufenthG)

Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind in Nummer 3 das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 4 zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. In besonderen Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.“

Begründung

**Zu Buchstabe a**

Ein Rechtsanspruch auf Ehegatten von Ausländern, die sich von vornherein nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, ist nicht gerechtfertigt und führt dazu, dass der Ausländer, ist sein Aufenthaltszweck erfüllt, möglicherweise wiederum einen Anspruch auf Familiennachzug zu dem selbst erst im Familiennachzug eingereisten Ehegatten erwirbt.

**Zu Buchstabe b**

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 trägt der Begründung zum jetzigen Absatz 2 Rechnung (vgl. S. 174 der Begründung).

28. **Zu Artikel 1** (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E – wie in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG-E – eine Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorgesehen werden sollte.

Begründung

§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E regelt, dass bei bestimmten Strafen ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht besteht. Die Vorschrift ist parallel zu § 9 AufenthG-E gebildet, wo die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis geregelt sind. Da – im Gegensatz zur vorherigen Entwurfsfassung – nunmehr eine Mindestfreiheits- oder Jugendstrafe von sechs Monaten als Ausschlussgrund für die Niederlassungserlaubnis vorgesehen ist, erscheint es konsequent, diese Änderung des ursprünglichen Entwurfstextes auch in § 35 AufenthG-E vorzunehmen.

29. **Zu Artikel 1** (§ 39 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 Satz 1 der einleitende Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Bundesanstalt für Arbeit stimmt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zu, wenn“

Begründung

Wenn aus Sicht der Bundesanstalt für Arbeit keine Ablehnungsgründe in Form nachteiliger Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der Existenz bevorrechtigter Personen vorliegen, muss diese der Beschäftigung eines Ausländers zustimmen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Ermessen verbleiben soll.

30. **Zu Artikel 1** (§ 42 Abs. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 42 ist in Absatz 1 im einleitenden Satzteil das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Wie im Auswahlverfahren nach § 20 AufenthG-E sollte auch die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an die Zustimmung des Bundesrates gebunden werden, damit auch hier arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte der Länder hinreichend eingebracht werden können.

31. **Zu Artikel 1** (§ 43 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 43 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Integrationskurs umfasst einen Basissprachkurs von 600 Unterrichtsstunden sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu 30 Unterrichtsstunden. Jugendliche Ausländer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten nach erfolgreichem Besuch des Basissprachkurses noch eine Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Sprachkursträger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45), werden der Basissprachkurs, der Aufbausprachkurs für Jugendliche und der Orientierungskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen. Der Integrationskurs kann durch weitere Maßnahmen der Länder ergänzt werden.“

Begründung

Der Bund fördert bislang Sprachkurse für Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten (900 bis 2 000 Unterrichtsstunden) sowie für ausländische Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten, der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam mit einer zeitlich unbegrenzten Kursdauer.

Um die Sprachkursförderung zu vereinheitlichen, hat die Bundesregierung am 12. Oktober 2000 beschlossen, alle Fördersysteme zu einem Gesamtsprachkonzept zusammenzuführen. Zu den Eckpunkten des Gesamtsprachkonzeptes gehörten:

– ein Basissprachkurs über 600 Unterrichtsstunden für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer mit einem auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie
– ein Aufbausprachkurs für jugendliche Zuwanderer bis 27 Jahre über 300 Unterrichtsstunden bzw.
– ein Aufbausprachkurs für erwachsene Zuwanderer mit einem Förderanspruch nach § 419 SGB III über 300 Unterrichtsstunden.

Statt das weitreichend abgestimmte Gesamtsprachkonzept in den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes zu übernehmen, wurden mit den Regelungen des § 43 AufenthG-E, der Änderung des § 9 Abs. 1 BVFG und der Streichung des § 420 Abs. 3 SGB III erneut zwei Sprachkursfördersysteme geschaffen:

– für Ausländer nach den Regelungen des AufenthG-E und
– für Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge nach § 7 Abs. 2 BVFG nach den Regelungen des BVFG.

Auch inhaltlich wurde vom Gesamtsprachkonzept abgewichen. Als notwendige Basisförderung werden nur noch 300 Unterrichtsstunden definiert. Schon mit dem Gesamtsprachkonzept wurde der Förderumfang im Vergleich zu den bisherigen Sprachkursfördersystemen bereits erheblich reduziert. Eine weitere Reduzierung der sprachlichen Erstförderung ist integrationspolitisch nicht sinnvoll.

Die Finanzierung der erforderlichen Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden sollen nunmehr die Länder übernehmen. Damit zieht sich der Bund bei folgenden Personengruppen aus seiner bisherigen Förderung finanziell:

– vollständig zurück
  – für Ausländer, die bei Inkrafttreten des AufenthG-E bereits in Deutschland leben

    (bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei Herkunft aus der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam)
  – für in Deutschland lebende oder zukünftig hier niederlassende Bürger der europäischen Mitgliedstaaten

    (bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)
– zur Hälfte zurück bei
  – anerkannten Asylberechtigten

    (bislang Anspruch auf vollständig bundesfinanzierten Sprachkurs nach § 420 SGB III oder RL-GF-SB)

– Kontingentflüchtlingen

(bislang Anspruch auf vollständig bundesfinanzierten Sprachkurs nach § 420 SGB III oder RL-GF-SB)

– Familienangehörige des Spätaussiedlers, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG zu erfüllen

(bislang zumindest bei unter 27-jährigen Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses über RL-GF-SB)

– Ausländer aus der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam

(bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung).

Da Integration eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen ist, kann dieser Rückzug des Bundes bei gleichzeitiger Kostenverpflichtung der Länder nicht hingenommen werden. Der Bund lässt dabei außer Acht, dass die Länder und Kommunen schon heute die Hauptlast der Integrationskosten tragen (Süßmuth-Bericht: Bund 1 300 Mio. DM, Länder 3 300 Mio. DM, Kommunen nicht beziffert).

Der Änderungsvorschlag stellt die bisherige Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern wieder her. Außerdem werden für die sprachliche Erstförderung 600 Unterrichtsstunden als notwendig definiert. Für jugendliche Zuwanderer ist ein Umfang von mindestens 900 Stunden Sprachförderung vorgesehen, da die Integration in den Ausbildungsmarkt höhere Sprachfertigkeiten verlangt als die in den Arbeitsmarkt. Hier sollte nicht hinter den Konsens der Bundesregierung zum neuen Gesamtsprachkonzept zurückgefallen werden.

32. **Zu Artikel 1** (§ 43 Abs. 3a – neu – und Abs. 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Der an Integrationsmaßnahmen teilnehmende Ausländer kann zu einem angemessenen Kostenbeitrag herangezogen werden. Zu dem Kostenbeitrag können auch herangezogen werden:

1. der Arbeitgeber des Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt worden ist (§ 18),
2. der Familienangehörige des Ausländers, zu dem der Ausländer nachgezogen ist (§§ 28, 29, 30, 32 oder 36),
3. derjenige, der sich nach § 68 zur Haftung für den Lebensunterhalt des Ausländers verpflichtet hat.“

b) In Absatz 4 sind nach den Wörtern „die Teilnahme“ die Wörter „und die Kostenbeitragspflicht nach Absatz 3a“ einzufügen.

Begründung

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 136) lässt sich entnehmen, dass eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer an den Kosten der Integrationskurse beabsichtigt ist. Dies ist angesichts des erheblichen Kostenmehrbedarfs, der insbesondere bei den Ländern entstehen wird, unerlässlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die gesetzliche Regelung dies ausdrücklich vorsehen. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Teilnahme besteht, könnte andernfalls die Erhebung eines Kostenbeitrags am Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage scheitern. Allein der Umkehrschluss zu dem in Artikel 6 Nr. 3 für die Spätaussiedler ausdrücklich festgeschriebenen Anspruch auf kostenlose Teilnahme genügt nicht.

33. **Zu Artikel 1** (§ 44 Abs. 1 Satz 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 44 Abs. 1 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Ausgenommen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung ist zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder notwendig. Die klare Trennung der Zielgruppen für die Integrationssprachkurse (zum Beispiel Erwachsene für den Arbeitsmarkt, junge Erwachsene mit einem anerkannten Schulabschluss) auf der einen Seite und für die schulische Integration in Zuständigkeit der Kultusministerien (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) auf der anderen Seite ist unabdingbar.

Ein Integrationssprachkurs bei einem Sprachkursträger stellt zudem keine wirksame Vorbereitung auf eine schulische oder weiterführende Bildungslaufbahn dar, da diese sprachliche Förderung den schulischen Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich Fachsprache) nicht gerecht wird. Sachgerecht und notwendig ist im schulischen Bereich ausschließlich eine systematische Förderung in der Zweitsprache Deutsch in Verbindung mit dem Fach- und Regelunterricht.

Eine zeitliche Verzögerung von Bildungslaufbahnen durch ein vorheriges Absolvieren von Integrationssprachkursen führt zusätzlich zu Bildungsbenachteilungen, da die Erlangung bestimmter Bildungsabschlüsse an Altersgrenzen gebunden ist.

Notwendig ist diese Differenzierung auch für die Ermittlung der Integrationskosten. Für die Länder ergeben sich für die schulische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Bedarf an zusätzlichen Finanzmittel, insbesondere für Lehrerstellen. Diese Mittel müssen in die Integrationskosten einfließen und gegebenenfalls durch den Bund refinanziert werden.

34. **Zu Artikel 1** (§ 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 AufenthG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie § 44 Abs. 2 mit § 45 Abs. 1 harmonisiert werden kann.

Begründung

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 ist vorgesehen, dass der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels (oder bei dessen Wegfall) erlischt. Dagegen sieht § 45 Abs. 1 eine Verpflichtung zur Teilnahme vor, sofern der Ausländer sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er eine Aufenthaltserlaubnis seit weniger als fünf Jahren besitzt. Daraus folgt, dass die Teilnahmeverpflichtung länger bestehen soll als die Teilnahmeberechtigung. Da § 45 Abs. 1 auf das Vorliegen eines Anspruchs nach § 44 abstellt, ist unklar, ob in den Fällen des § 44 Abs. 2, in denen ein Anspruch nicht mehr besteht, eine Teilnahmepflicht nach § 45 Abs. 1 gleichwohl bestehen bleibt.

35. **Zu Artikel 1** (§ 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 44 AufenthG-E Absatz 3 Satz 1 mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 harmonisiert werden kann.

Begründung

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E ist vorgesehen, dass einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG-E besitzt, die Teilnahme an einem Integrationskurs gestattet werden kann. Im Widerspruch hierzu haben aber Ausländer, die die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG-E, mithin eine der Aufenthaltserlaubnisse nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG-E besitzen, einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Es ist daher unklar, ob in Fällen von § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG-E ein Anspruch auf Teilnahme besteht oder ob die Teilnahme von einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abhängt.

36. **Zu Artikel 1** (§ 48 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 48 sind in Absatz 2 die Wörter „ist (Ausweisersatz)“ durch die Wörter „und als Ausweisersatz bezeichnet ist“ zu ersetzen.

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 von der Bescheinigung nach § 60a Abs. 2 zu unterscheiden ist. Nur erstere lässt eine etwaige Strafbarkeit im Rahmen des § 95 entfallen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird gefordert, dass die Bescheinigung nach § 48 die ausdrückliche Bezeichnung „Ausweisersatz“ enthält.

37. **Zu Artikel 1** (§ 48 Abs. 3 – neu –, § 49 Abs. 8, § 71 Abs. 4 und § 97 Abs. 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 48 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist als Absatz 3 zu bezeichnen.

bb) Nach den Wörtern „auszuhändigen und zu überlassen.“ sind folgende Sätze anzufügen:

„Ist der Ausländer nicht im Besitz solcher Urkunden und Unterlagen und sind diese im Rahmen der Passbeschaffung zum Nachweis der Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlich, so ist er verpflichtet, diese Urkunden und Unterlagen zu beschaffen, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.“

b) § 49 Abs. 8 ist zu streichen.

c) In § 71 Abs. 4 ist die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§§ 48 und 49“ zu ersetzen.

d) § 97 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. entgegen § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 die dort genannten Urkunden und Unterlagen nicht beschafft, vorlegt, aushändigt oder überlässt oder“

cc) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. entgegen § 48 Abs. 3 nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirkt.“

Begründung

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, mit der der Beginn des 3. Absatzes kenntlich gemacht wird.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 48 Abs. 3 Satz 2 – neu –)

Die neu vorgesehene Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung, die sich an den Mitwirkungspflichten Asylsuchender gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AsylVfG orientiert, ist zu begrüßen.

Problematisch ist aber im Rahmen der Passbeschaffung auch, dass der Ausländer, der über keinen gültigen Pass oder Passersatz verfügt, oftmals nicht im Besitz der für die Passbeschaffung erforderlichen Urkunden ist, sich diese aber anders als die Ausländerbehörde unproblematisch bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates beschaffen kann. Dies ist ihm im Unterschied zu einem Asylsuchenden auch zuzumuten.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 – neu –)

**und Buchstabe b und c**

Die Einschränkung der Durchsuchungsmöglichkeit bei Verletzung der Pflicht, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und entsprechende Urkun-

den auszuhändigen, auf Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, ist nicht gerechtfertigt (§ 49 Abs. 8). Sie wird häufig zu spät einsetzen. Steht die Abschiebung bevor, sind meist bereits alle Urkunden vernichtet. Entsprechende Dokumente müssen schon frühzeitig sichergestellt werden können. Die Durchsuchung muss daher immer möglich sein, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines Identitätspapiers ist, seine Mitwirkungspflicht verletzt und ein entsprechender Verdacht besteht.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderungen in den Bußgeldvorschriften.

38. **Zu Artikel 1** (§ 49 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 und 2 und Abs. 8 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind nach den Wörtern „die Person“ die Wörter „, das Lebensalter“ und nach den Wörtern „seiner Identität“ die Wörter „, seines Lebensalters“ einzufügen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im ersten Halbsatz sind die Wörter „Sicherung der Identität können“ durch die Wörter „Sicherung der Identität oder der Staatsangehörigkeit sollen“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 5 sind die Wörter „von mehr als drei Monaten“ zu streichen.

cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. bei der Beantragung eines Visums durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht in der Anlage I der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes aufgeführt sind;“

c) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „ähnlichen Maßnahmen“ die Wörter „einschließlich ärztlicher Altersuntersuchungen unter Anwendung von Röntgenstrahlen“ einzufügen.

bb) In Satz 2 sind das Wort „Diese“ durch die Wörter „Diese Maßnahmen“ zu ersetzen. Nach den Wörtern „vollendet haben“ ist folgender Halbsatz einzufügen: „; Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe gehen zu Lasten des Ausländers.“

d) Dem Absatz 8 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Ausländer darf nur durch eine Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.“

Als Folge

von Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind

in der Überschrift nach den Wörtern „Sicherung der Identität“ die Wörter „oder der Staatsangehörigkeit“ einzufügen.

Begründung

**Zu Buchstaben a und c**

Da in der ausländerbehördlichen Praxis in erheblichem Umfang mit offenkundig falschen Altersangaben nicht zuletzt auch über die aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit getäuscht wird, sollten in die Aufzählung der Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität auch Maßnahmen zur medizinischen Altersfeststellung aufgenommen werden. Dabei wird durch die ausdrückliche Nennung der Anwendung von Röntgenstrahlen die erforderliche gesetzliche Ausnahme von den Anwendungsbeschränkungen des § 24 Röntgenverordnung geschaffen, um die für eine verlässliche Altersfeststellung gebotene Untersuchung der Handwurzelknochen sowie ggf. des Zahnstandes zu ermöglichen.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz stellt klar, dass bei Zweifeln, ob das 14. Lebensjahr vollendet ist, maßgeblich auf die Einschätzung der zuständigen Behörden abzustellen ist.

**Zu Buchstabe b**

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus ist klarzustellen, dass in den genannten Fällen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung nicht nur eine Handlungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden darstellen, sondern eine Verpflichtung, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden kann. Ferner ist kein Grund ersichtlich, warum die Ermächtigungsgrundlage des § 49 Abs. 3 AufenthG-E auf die Feststellung und Sicherung der Identität beschränkt werden sollte und nicht auch die Feststellung und Sicherung der Staatsangehörigkeit mit einbezieht.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen der Identitätssicherung und Identitätsfeststellung bei Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten und bei Problemstaaten nicht auf Visumsanträge für Aufenthalte über drei Monate beschränkt bleiben. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele regelmäßig auf kurzfristige Visumsanträge ausweichen. Um ein Ausweichen des genannten Personenkreises auf Schengenvisa anderer Staaten zu verhindern, sind entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene umgehend herbeizuführen.

Entgegen der bisherigen Fassung muss die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen künftig den Regelfall bilden. Ausnahmen werden nur für die Angehörigen der sog. Positivstaaten, die für Kurzaufenthalte keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, anerkannt.

**Zu Buchstabe d**

§ 49 Abs. 8 AufenthG-E lehnt sich an § 15 Abs. 4 AsylVfG an und enthält erstmals wie bei Asylsuchenden auch eine Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von passlosen Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, ohne an der Passbeschaffung mitzuwirken. Die Regelung ist zu begrüßen, sollte aber aus Gründen der Rechtsklarheit analog § 15 Abs. 4 AsylVfG ergänzt werden.

39. **Zu Artikel 1** (§ 49a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist nach § 49 folgender § 49a einzufügen:

„§ 49 a
Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche Überwachung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann aus Gründen der inneren Sicherheit und der besseren Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Angehörige bestimmter Staaten oder Personengruppen, die ohne Visum eingereist sind, ein Aufenthaltstitel auch bei Vorliegen eines Anspruchs erst erteilt werden darf, wenn eine hierzu ermächtigte Stelle die vor der Einreise vorgesehene Überprüfung, Befragung und Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nachholt (nachgeholte Grenzkontrolle). Im Falle der Asylantragstellung obliegt diese Aufgabe dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

(2) In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass für die in Absatz 1 genannten Personen, bei denen besondere Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind, eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden darf. Besondere Sicherheitsrisiken liegen insbesondere vor, wenn sich Versagungsgründe im Sinne des § 5 Abs. 4 ergeben oder die Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

(3) In der Rechtsverordnung kann die sicherheitsbehördliche Überwachung auch auf sonstige Ausländer ausgedehnt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder Ausweisungsgründe nach § 55 Nr. 1 und 8, § 54 Nr. 5 bis 7 vorliegen.

(4) Soweit dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist, kann die zuständige Behörde bei Ausländern, die der sicherheitsbehördlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

– den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort beschränken,
– anordnen, dass der Ausländer in bestimmten Einrichtungen Wohnsitz zu nehmen hat,
– anordnen, dass sich der Ausländer bei einer von ihr bestimmten Stelle in regelmäßigen Abständen zu melden hat; die Verwendung von Ausweisen, auf denen die personenbezogenen Daten des Ausländers gespeichert sind, für Kontrollzwecke ist zulässig.
– die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie Sicherheitsbelange beeinträchtigt.

Weitere Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Die Vorschriften über die Abschiebungshaft bleiben unberührt.“

Begründung

Die illegale Einreise stellt ein Sicherheitsrisiko gewaltigen Ausmaßes dar, zumal inzwischen der weitaus überwiegende Teil der illegal Eingereisten über keine Identitätspapiere verfügt.

Stellt der illegal Eingereiste einen Asylantrag, so kann die aus Sicherheitsgründen gebotene Überprüfung beim BAFl durchgeführt werden. Eine immer größere Zahl illegal Eingereister vertraut darauf, nicht abgeschoben werden zu können, und stellt keinen Asylantrag, um der Verteilung zu entgehen. Zwar erfolgt in der Regel eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei; die polizeilichen Maßnahmen dienen aber in erster Linie Zwecken der Strafverfolgung.

Die Vorschrift ermöglicht es, im Verordnungswege festzulegen, dass Angehörige bestimmter Problemstaaten oder der Unterstützung des Terrorismus verdächtiger Personengruppen sich einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung (nachgeholte Grenzkontrolle) unterziehen müssen.

Können dabei Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt werden, kann eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden. Diese ermöglicht es ausdrücklich, eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort, die Wohnsitznahme in bestimmten, leichter zu kontrollierenden Einrichtungen, die regelmäßige Meldung z. B. bei Sicherheitsbehörden und das Verbot der Erwerbstätigkeit, wenn ihr Sicherheitsbelange entgegenstehen, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist.

Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die sicherheitsrechtliche Überwachung auf Ausländer ausgedehnt wird, bei denen bestimmte sicherheitsrelevante Versagungs- und Ausweisungsgründe vorliegen, eine Aufenthaltsbeendigung aber noch nicht möglich ist und Abschiebungshaft nicht in Betracht kommt.

40. **Zu Artikel 1** (§ 52 Abs. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 52 Abs. 1 sind in Satz 1 nach den Wörtern „Ausländers kann“ die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 2“ einzufügen.

Begründung

Einerseits wurde § 52 Abs. 1 AufenthG-E als abschließende Regelung formuliert, zugleich wurde jedoch der Widerrufstatbestand des § 7 ArGV durch § 52 Abs. 2 AufenthG-E in Verbindung mit § 41 AufenthG-E übernommen. Die Ergänzung dient der Auflösung dieses Widerspruchs.

41. **Zu Artikel 1** (§ 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 55 Abs. 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,“

Begründung

Nach § 27 Abs. 2 AufenthG-E wird die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung und Wahrung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet erteilt. In der Konsequenz besteht besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E für Ausländer, die mit anderen Ausländern in einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben. Vor diesem Hintergrund er-

scheint es nicht sachgerecht, bei der Ermessensausweisung nur die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und die familiäre Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, nicht aber die Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner.

42. **Zu Artikel 1** (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

In Artikel 1 § 56 Abs. 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,“

Begründung

Nach § 27 Abs. 2 AufenthG-E wird die Aufenthaltserlaubnis auch zur Herstellung und Wahrung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet erteilt. In der Konsequenz besteht besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E für Ausländer, die mit anderen Ausländern in einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bei der Ermessensausweisung nur die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und die familiäre Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, nicht aber die Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner.

Es erscheint zudem widersprüchlich, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E die Lebenspartnerschaft von Ausländern zu schützen, diesen Schutz aber im Fall der Lebenspartnerschaft eines Ausländers mit einem Deutschen in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG-E nicht vorzusehen.

43. **Zu Artikel 1** (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der besondere Ausweisungsschutz für alle Asylantragsteller in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG-E so gewünscht ist.

Begründung

Die Regelung in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG-E führt im Ergebnis zu besonderem Ausweisungsschutz für alle Asylerstantragsteller. Diese Regelung vereinfacht zwar die schwer verständliche Bestimmung des § 48 Abs. 3 AuslG, sie bringt jedoch auch materielle Veränderungen mit sich. Denn im Gegensatz zur geltenden Rechtslage führt nunmehr jeder Asylantrag, der die Gestattungswirkung des § 55 AsylVfG nach sich zieht, zu besonderem Ausweisungsschutz. Nach geltendem Recht dagegen hat die Asylantragstellung nur eine aufschiebende Bedingung zur Folge, durch die der Schwebezustand bis zum Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigt wird. Ein sachlicher Grund für die nunmehr vorgesehene (unbedingte) Privilegierung der Asylantragstellung im Ausweisungsverfahren ist aber nicht ersichtlich. Die bloße Stellung eines Asylantrages ist sicherlich kein Umstand, der sachlich zu besonderem Ausweisungsschutz führen sollte und mit den anderen in § 56 Abs. 1 AufenthG-E geregelten Fälle verglichen werden kann. Materiell kann der Ausweisungsschutz vielmehr erst gerechtfertigt werden, wenn der Asylantrag auch begründet war; dieser Fall ist aber bereits durch § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG-E erfasst. Die derzeit geltende bedingte Ausweisung des § 48 Abs. 3 AuslG entspricht daher eher den sachlichen Erfordernissen und kann nicht als „entbehrliche Überregulierung“ klassifiziert werden.

44. **Zu Artikel 1** (§ 60 Abs. 1 Satz 3 – neu – und 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 60 Abs. 1 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

Begründung

Die bislang vorgesehene ersatzlose Streichung der bisherigen Regelungen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 AuslG ist problematisch, da sich die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Fälle des ehemaligen § 51 Abs. 1 AuslG nunmehr nur aus § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt, wenn und soweit der Betroffene einen Asylantrag stellt. Damit wäre die Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG-E zuständig, wenn der Betroffene gerade keinen Asylantrag stellen will, um etwa die Verteilung in ein anderes Bundesland gemäß § 46 AsylVfG zu vermeiden. Hierzu dürften die Ausländerbehörden aber schon mangels entsprechender Informationen über die Situation in den Zielstaaten nicht in der Lage sein. Ein Beteiligungserfordernis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG-E nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge klar.

45. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 1 AufenthG)

Artikel 1 § 61 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.“

Als Folge

sind § 95 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 3 Nr. 1 anzupassen.

Begründung

Nach der bisherigen Formulierung bedarf es in jedem Fall zur räumlichen Beschränkung eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsaktes. Dies ist nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG derzeit entbehrlich. Die Regelung ist als ineffizient abzulehnen. Laut Gesetzesbegründung ist das Ziel der Neuregelung die Anpassung an § 56 AsylVfG, die vorgeschlagene Formulierung trägt diesem Ziel Rechnung.

Daneben muss die Ausländerbehörde aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, weitere Bedingungen und Auflagen anzuordnen. § 51 Abs. 6 AufenthG-E greift hier nicht.

46. **Zu Artikel 1** (§ 62 Abs. 1a – neu – und § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 62 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Verbringungshaft), wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und anderenfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde. Die Dauer der Verbringungshaft soll vier Wochen nicht überschreiten."

b) In § 104 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Abschiebungshaft" jeweils durch die Wörter „Vorbereitungs-, Verbringungs- und Sicherungshaft" zu ersetzen.

Als Folge

ist die Überschrift anzupassen.

Begründung

Entsprechend dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 59 Abs. 2 AsylVfG die Möglichkeit vorzusehen, die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen durch sog. Verbringungshaft sichern zu können.

47. **Zu Artikel 1** (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

In Artikel 1 § 62 Abs. 2 Satz 1 sind in Nummer 4 nach dem Wort „er" die Wörter „sich der Abschiebung dadurch, dass er an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitgewirkt hat, oder" einzufügen.

Begründung

Die Nichtvorlage von Passpapieren und die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten ist eine gängige Verhaltensweise, sich der Abschiebung zu entziehen. Die Rechtsprechung der Gerichte bei der Anordnung von Abschiebehaft ist in diesen Fällen uneinheitlich. Deshalb sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

48. **Zu Artikel 1** (§ 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 66 sind in Absatz 1 nach dem Wort „durch" die Wörter „die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung" einzufügen.

b) In § 67 sind in Absatz 1 die Wörter „und Zurückweisung" durch die Wörter „, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung" zu ersetzen.

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund räumlicher Beschränkungen – anders als die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung – kostenfrei zu stellen. Die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen ist daher in den Katalog der Maßnahmen aufzunehmen, die eine ausländerrechtliche Kostenhaftung auslösen.

49. **Zu Artikel 1** (§ 66 Abs. 1 Satz 2 – neu –, Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 66 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Kostenpflicht ist nicht durch eine tatsächlich erfolgte Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung bedingt."

b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „haftet" die Wörter „neben dem Ausländer" einzufügen.

bb) Satz 3 ist zu streichen.

c) In Absatz 5 sind in Satz 2 nach den Wörtern „des Ausländers" die Wörter „oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2" einzufügen.

Begründung

In der Praxis bestehen zur Frage, ob Kosten für die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (beispielsweise aufgrund von Haft) gemäß § 82 Abs. 1 AuslG/§ 66 Abs. 1 AufenthG-E durch Leistungsbescheid auch dann geltend gemacht werden können, wenn von einer Rückführung im Nachhinein abgesehen wird, etwa weil der Ausländer zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht erworben hat, bei den Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder unterschiedliche Auffassungen. Hier bedarf es daher einer Klarstellung durch den Gesetzgeber.

Zudem führt der bereits nach jetzigem Recht geltende Vorrang der Kostenpflicht des Arbeitgebers oder Schleppers in der Praxis dazu, dass im Rahmen von Befristungsanträgen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG diese nicht von der Erstattung entstandener Rückführungskosten abhängig gemacht werden können, weil Beitreibungsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber oder Schlepper noch nicht erfolglos abgeschlossen sind. Nach erlaubter Wiedereinreise sind Beitreibungsversuche gegenüber dem Ausländer dann häufig ergebnislos.

Die in § 66 Abs. 5 vorgeschlagene Änderung ermöglicht die erleichterte Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht nur gegenüber dem kostenpflichtigen Ausländer, sondern auch gegenüber Kostenschuldnern gemäß § 66 Abs. 4. So werden gerade bei Baustellenkontrollen und bei Razzien in bordellartigen Betrieben immer wieder erhebliche Geldbeträge festgestellt. Eine Sicherstellung dieser Summen ist nach jetziger Rechtslage nur nach vorheriger Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung möglich und wird dadurch häufig unmöglich.

50. **Zu Artikel 1** (§ 69 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 69 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Für die Bearbeitung (im Fall der Ablehnung) muss auch die volle Gebühr möglich sein, da der Verwaltungsaufwand bei Ablehnung häufig sogar höher als bei Vornahme der Amtshandlung ist.

51. **Zu Artikel 1** (§ 72 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

**Artikel 3 Nr. 2, 16, 23, 48** (§ 1 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 3, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1, § 83b Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 AsylVfG)

Artikel 1 und 3 sind wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Artikel 1 § 72 ist Absatz 2 zu streichen.

bb) In Artikel 1 § 79 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Wörter „inlandsbezogener Voraussetzungen des § 60 Abs. 4, 5 oder 7“ zu ersetzen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.‘

bb) Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

„16. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.“

cc) Artikel 3 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

‚23. In § 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 7“ ersetzt.‘

dd) Artikel 3 Nr. 48 ist wie folgt zu fassen:

‚48. In § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1 und § 84 Abs. 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“, in § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1 und § 83b Abs. 2 jeweils durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.‘

Begründung

In der Praxis wird häufig versucht, die asylverfahrensrechtlichen Restriktionen (insbesondere die Weiterleitungsfolge) zu umgehen, in dem bei den Ausländerbehörden ausdrücklich kein Asylgesuch, sondern stattdessen ein Duldungs- oder Aufenthaltsbefugnisantrag wegen zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse gestellt wird. Auch diese Form der Umgehung asylverfahrensrechtlicher Restriktionen kann nicht hingenommen werden. Hinzu kommt, dass bei dem nach herrschender Meinung zugrunde zu legenden objektiven Begriff eines Asylgesuchs/-antrags die Abgrenzung zwischen nicht asylrelevanten zielstaatenbezogenen Gefahren und asylrelevantem Vorbringen in der Praxis häufig Schwierigkeiten bereitet und zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden negative Kompetenzstreitigkeiten auslöst (vgl. zu dieser Abgrenzungsproblematik Gemeinschaftskommentar Rn. 29 zu § 53 AuslG sowie Rn. 61 zu § 13 AsylVfG).

Die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. negativen Kompetenzstreitigkeiten sowie die Umgehung der asylverfahrensrechtlichen Restriktionen durch isolierte Verfahren zur Feststellung zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse sind durch Bündelung der Zuständigkeit bei dem für die Beurteilung von Auslandssachverhalten kompetenteren Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens zu beseitigen. Dies gilt um so mehr, als nunmehr im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG-E auch die Fälle nichtstaatlicher Verfolgung zu berücksichtigen sind, so dass sich die Abgrenzungsproblematik zu sonstigen zielstaatenbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG-E weiter verschärft.

52. **Zu Artikel 1** (§ 72 Abs. 4 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 72 ist dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Ein Ausländer, der zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes ist, darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.“

Begründung

Die Änderung entspricht dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2001 beschlossenen Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BGBl. I S. …).

53. **Zu Artikel 1** (§ 75 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 sind in § 75 Abs. 2 nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Die Daten nach Satz 1 sind grundsätzlich getrennt nach dem Geschlecht zu erheben und vorzulegen. Die Berichtsinhalte nach Satz 2 müssen auch geschlechtsspezifische Fragestellungen berücksichtigen.“

Begründung

Es genügt nicht, dass nach der Gesetzesbegründung entsprechende Angaben gemacht werden sollen. Eine Verpflichtung, die notwendigen Daten und Informationen vorzulegen, entsteht allein aufgrund einer gesetzlichen Regelung.

54. **Zu Artikel 1** (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 76 Abs. 2 sind in Satz 2 nach den Wörtern „Bundesministerium des Innern“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Der Empfehlung des Zuwanderungsrates kommt hinsichtlich der Frage, ob ein Auswahlverfahren für die Zuwanderung qualifizierter ausländischer Erwerbspersonen durchgeführt werden und welche Höchstzahl für die Zuwanderung gemäß § 20 Abs. 4 AufenthG-E festgesetzt werden soll, erhebliche Bedeutung zu. Aus diesem Grund sollten die Länder bei der Nennung der Mitglieder des Zuwanderungsrates ein Mitspracherecht erhalten.

55. **Zu Artikel 1** (§ 78 Abs.7 Satz 1, Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu – AufenthG):

In Artikel 1 § 78 ist Absatz 7 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „nach § 60 Abs. 11 und § 81 Abs. 3“ durch die Wörter „nach den §§ 48 Abs. 2, 60 Abs. 11 und 81 Abs. 3“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Abweichend hiervon enthält die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 zusätzlichen den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 darf im Übrigen zusätzlich auch einen Hinweis darauf enthalten, dass Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.“

Begründung

Der Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 ist zu unterscheiden von der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11. Dies muss auch in den entsprechenden Vordrucken zum Ausdruck kommen.

Es besteht ein Bedürfnis Bescheinigungsinhaber nach § 60 Abs. 11 ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Duldungsinhabers beruhen.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Pass oder Ausweisersatz (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E) ist damit klargestellt, dass der Inhaber der Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 im Gegensatz zum Inhaber eines Ausweisersatzes nach § 60 Abs. 11 nicht der Passpflicht genügt.

56. **Zu Artikel 1** (§ 82 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 sind in § 82 Abs. 3 die Wörter „Verpflichtungen aus §§ 48, 49 und 81“ durch die Wörter „Verpflichtungen aus §§ 45, 48, 49 und 81“ zu ersetzen.

Begründung

Da dem Integrationskurs wesentliche Bedeutung beikommt, sollten Ausländer ausdrücklich auf die Teilnahmeverpflichtung hingewiesen werden.

57. **Zu Artikel 1** (§ 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 82 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Kommt der Ausländer einer Verpflichtung nach Satz 1 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach, kann er zur Sicherung seiner Anwesenheit während der Maßnahme auf richterliche Anordnung für vier Tage, längstens bis zur Erreichung des Zwecks in Haft genommen werden.“

Begründung

Die bisherige Regelung mit der Verweisung auf das Bundesgrenzschutzgesetz hat zu Rechtsanwendungsproblemen geführt. Mit vorliegender Fassung soll dem begegnet werden. Insbesondere ist so unmittelbar aus den ausländerrechtlichen Regelungen erkennbar, inwieweit in den genannten Fällen Haft angeordnet werden kann.

58. **Zu Artikel 1** (§ 84 Abs. 1 und Abs. 1a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist § 84 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe „§§ 53, 54“ durch die Angabe „§§ 49a, 53, 54, 61“ zu ersetzen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Ist der Ausländer gemäß § 58 Abs. 2 vollziehbar ausreisepflichtig, findet gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus müssen Entscheidungen bei einer Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung und bei einer sicherheitsrechtlichen Überwachung sofort vollziehbar sein. Ein zeitlicher Aufschub der Wirksamkeit solcher Nebenbestimmungen allein durch Einlegung von Rechtsbehelfen darf nicht erzielt werden können, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung einer Erwerbstätigkeit.

Um dem Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist ferner wie in § 11 AsylVfG auch in § 84 für vollziehbar Ausreisepflichtige ein Widerspruchsausschluss vorzusehen. Zugleich sind für diese Fälle die aufschiebende Wirkung der Klage auszuschließen.

Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG bleibt über die Möglichkeiten zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO) gewahrt.

59. **Zu Artikel 1** (§ 87 Abs. 4 Satz 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 87 Abs. 4 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.“

Begründung

Die Änderung entspricht dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2001 beschlossenen Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BGBl. I S. …).

60. **Zu Artikel 1** (§ 89 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 89 Abs. 3 sind in Nummer 1 nach den Wörtern „erteilt worden ist“ die Wörter „sowie Zweifel an der Identität nicht bestehen“ einzufügen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Vernichtung der nach § 49 AufenthG-E erlangten Unterlagen sollte nur dann angeordnet werden, wenn diese Unterlagen ihren Zweck erfüllt haben. Davon ist zwar in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer einen gültigen Pass erhalten hat und ihm auf dieser Grundlage ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Ausstellung von Pässen erfolgt aber bei bestimmten Herkunftsländern ohne eine den hiesigen Maßstäben genügende Überprüfung der Identität des Antragstellers. In diesen Fällen haben die nach § 49 AufenthG-E angefertigten Unterlagen ihren Zweck noch nicht erfüllt und dürfen somit auch noch nicht vernichtet werden.

61. **Zu Artikel 1** (§ 91 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 91 Abs. 2 sind das Wort „voraussichtlich“ zu streichen und das Wort „vernichten“ durch das Wort „sperren“ zu ersetzen.

Begründung

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Löschungsverpflichtung ist nicht praxistauglich. Der mit einer solchen Löschungsverpflichtung verbundene Verwaltungsaufwand ist von den Ausländerbehörden tatsächlich nicht zu bewältigen. § 20 Abs. 3 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz lässt zwar die Ersetzung einer Datenlöschung durch eine Datensperrung zu, wenn die Löschung mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit aber bereits in die ausländerrechtliche Regelung aufgenommen werden. Die Frist für die Sperrung der Daten könnte von den Ausländerbehörden bereits bei der erstmaligen Verarbeitung einer solchen Mitteilung nach § 87 Abs. 1 vermerkt werden. Die Betroffenen würden hierdurch besser vor einer unzulässigen Datenverarbeitung geschützt als dies bisher der Fall ist.

62. **Zu Artikel 1** (§ 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG)

In Artikel 1 § 95 Abs. 1 sind in Nummer 6 nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder sein Lebensalter“ einzufügen.

Begründung

In der ausländerbehördlichen Praxis wird in erheblichem Umfang nicht nur über die Identität oder die Staatsangehörigkeit, sondern auch über das Lebensalter falsche Angaben gemacht, um nicht zuletzt auch über die aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit zu täuschen und sich damit u. a. einer asylverfahrensrechtlichen Weiterleitung zu entziehen. Der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 6 sollte daher um falsche Angaben zum Lebensalter erweitert werden.

63. **Zu Artikel 1** (§ 95 Abs. 1 Nr. 7a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 95 ist in Absatz 1 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt,“.

Begründung

Um dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 85 Nr. 2 AsylVfG auch in § 95 Abs. 1 der wiederholte Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Straftatbestand zu verankern.

64. **Zu Artikel 1** (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 95 Abs. 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern „zu beschaffen“ die Wörter „oder zu erhalten“ einzufügen.

Begründung

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 in der bisherigen Fassung sind unvollständige oder unrichtige Angaben zum Zwecke des Erhaltens einer Aufenthaltsgenehmigung wie bisher nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG straflos. Damit können die in der Praxis häufigen Fälle, in denen über die Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft in Scheinehefällen getäuscht wird, um eine zeitliche Beschränkung einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG zu verhindern, nicht sanktioniert werden. Für diese Differenzierung ist kein hinreichender Grund ersichtlich.

65. **Zu Artikel 1** (§ 96 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Straftatbestand geschaffen werden soll, der das Einschleusen von Kleinkindern erfasst.

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vgl. BayObLG, Beschluss vom 19. Oktober 1999 Az.: 4 St RR 205/99 = StV 2000, 366 (Ls.), in juris dokumentiert) ist die Beihilfe zur unerlaubten Einreise eines Kleinkindes de lege lata nicht nach § 92a AuslG strafbar. Der Entwurf der Bundesregierung ändert an dieser Rechtslage nichts. In der Literatur wird ein Eingreifen des Gesetzgebers zur Schließung dieser Lücke erwogen (vgl. Geisler, ZRP 2001, 171 <173>).

66. **Zu Artikel 1** (§ 97 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 97 Abs. 2 sind in Nummer 3 nach den Wörtern „oder überlässt“ die Wörter „oder sonstige Mitwirkungshandlungen unterlässt, zu denen er gemäß § 48 Abs. 3 oder § 80 Abs. 4 verpflichtet ist, oder“ einzufügen.

Begründung

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand sollte auch sonstige Verletzungen der Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 umfassen, z. B. Verweigerung der Unterschrift auf Passersatzpapieranträgen, der Mitwirkung bei Botschaftsvorführung etc.

67. **Zu Artikel 1** (§ 97 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 97 Abs. 3 sind in Nummer 1 nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „oder einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1“ einzufügen.

Begründung

Um dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 86 Abs. 1 AsylVfG auch in § 97 der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

68. **Zu Artikel 1** (Kapitel 9 AufenthG),
**Artikel 3** (Abschnitt 8 AsylVfG)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass auch im Anschluss an die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung nebst strafprozessualer Begleitregelungen entsprechend dem Bundesratsentwurf vom 9. März 2001 zu einem Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (Bundesratsdrucksache 395/00 (Beschluss)) vorgesehen wird. Er bittet, dem im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

69. **Zu Artikel 1** (§ 100 Abs. 2 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 100 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Zeiten des Besitzes einer Duldung werden nicht angerechnet, solange der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hatte, insbesondere wenn er falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt hat.“

Begründung

Diese Einschränkung der Anrechnung von Duldungszeiten ist notwendig, um nicht Ausländern, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind oder die jederzeit freiwillig ausreisen konnten, ihre Abschiebung aber verhinderten, in den Genuss einer Niederlassungsbewilligung kommen zu lassen. Der Ausschlusstatbestand lehnt sich an § 25 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs an.

70. **Zu Artikel 3 Nr. 7a – neu –** (§ 10 Abs. 4 Satz 5 – neu – AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

‚7a. In § 10 wird Absatz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften.“ ‘

Begründung

Dadurch, dass Zustellungen an Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften auch durch die Übergabe an die Einrichtung bewirkt werden können, wird einem in der Praxis häufiger auftretenden Problem Rechnung getragen: Zustellungen mittels Postzustellungsurkunde an Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sind vielfach unwirksam, da die Postbediensteten die Empfänger nicht in ihren Zimmern aufsuchen und damit nicht den gesetzlich vorrangigen persönlichen Zustellungsversuch unternehmen, sondern gleich eine Übergabe an die Einrichtung vornehmen. Dadurch können Verfahrensverzögerungen aufgrund der unwirksamen Zustellung in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren vermieden werden.

71. **Zu Artikel 3 Nr. 8** (§ 11a AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 8 ist § 11a wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „von sechs Monaten“ durch die Wörter „von bis zu sechs Monaten“ zu ersetzen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 weiterhin vor, kann die Aussetzung um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.“

Begründung

Es ist im Gesetzestext klarzustellen, dass die Aussetzung von Entscheidungen auch für eine Dauer von weniger als sechs Monaten erfolgen kann. In der Praxis wird häufig eine kurzfristigere Aussetzung den Gegebenheiten bereits ausreichend gerecht. Auch die Voraussetzungen und der Umfang der Verlängerung sind zu präzisieren.

72. **Zu Artikel 3 Nr. 10** (§ 14a AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 10 ist § 14a wie folgt zu fassen:

„§ 14a
Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für die übrigen Familienangehörigen als gestellt, mit denen zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet eine nach Artikel 6 des Grundgesetzes geschützte familiäre Lebensgemeinschaft besteht, wenn diese nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben.

(2) Reist ein Familienangehöriger des Ausländers nach dessen Asylantragstellung zur Herstellung und Wahrung der nach Artikel 6 des Grundgesetzes geschützten familiären Lebensgemeinschaft ins Bundesgebiet ein oder wird er hier geboren, so ist dies dem

Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Familienangehörigen oder dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für den Familienangehörigen als gestellt.

(3) Der Familienangehörige oder der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für sich oder das Kind verzichten, indem er erklärt, dass ihm oder dem Kind keine politische Verfolgung droht.“

Begründung

Eine missbräuchlich sukzessive Asylantragstellung, um überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland zu erlangen, ist auch für die in der Praxis besonders häufige Fallgestaltung zu verhindern, dass ein Asylantrag – auch zur Umgehung der Weiterleitungsfolge – zunächst nur für ein unter 16-jähriges Kind gestellt wird. Die mit der Vorschrift angestrebte asylverfahrensrechtliche Familieneinheit wird nur erreicht, wenn neben sukzessiven Asylverfahren der noch nicht handlungsfähigen Kinder auch die von Ehegatten bzw. personensorgeberechtigten Elternteilen verhindert werden.

73. **Zu Artikel 3 Nr. 17 und 20** (§§ 26 und 31 Abs. 4 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

‚17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Asylberechtigten wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung minderjähriges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.“‘

b) In Nummer 20 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

‚b1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4 unberührt.“‘

Begründung

Die beabsichtigte Neuregelung trägt dem in Artikel 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung und schafft die Möglichkeit der Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz für enge Familienangehörige von Flüchtlingen, die nach § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar als politisch verfolgt anerkannt sind, ohne asylberechtigt zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, und durch die Anerkennung nicht staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung künftig noch steigen wird, ist es erforderlich, einen dem Familienasyl vergleichbaren Status für deren enge Angehörige zu schaffen.

**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorschrift nunmehr auch Familienabschiebeschutzregelungen für Familienangehörige enthält, die sich rechtlich vom Familienasyl unterscheiden.

Die Einfügung „auf Antrag“ in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Gleichbehandlung von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern Asylberechtigter. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten ist nicht erkennbar. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in der bisherigen „verunglückten“ Fassung der Vorschrift ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers (Urteil vom 29. September 1998 – 9 C 31.97 –, NVwZ 1999, 196).

Während die bisherige Regelung des § 26 einen Anspruch auf Familienasyl nur für den Fall der Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter vorsieht, dehnt die Neuregelung diesen Anspruch auf die Fälle der Feststellung aus, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Neuregelung in Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie und trägt vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung.

**Zu Buchstabe b**

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 25 Abs. 4 nicht entgegensteht, wenn für den Stammberechtigten unanfechtbar die Asylberechtigung und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde.

74. **Zu Artikel 3 Nr. 18 Buchstabe b** (§ 28 Abs. 2 AsylVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 28 Abs. 2 AsylVfG-E so zu ändern, dass die Regelung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vereinbar ist.

Begründung

Der Ausschluss von Nachfluchttatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (so genannte selbstgeschaffene oder subjektive Nachfluchttatbestände), in Asylfolgeverfahren ist mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention – (BGBl. 1953 II S. 560) nicht vereinbar.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) differenziert nicht danach, ob ein Fluchtgrund selbst verursacht wurde oder nicht (Artikel 1 A GFK). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 26. November 1986 (vgl. BVerfGE 74, 51, <67>) ausgeführt, dass gegenüber der Abschiebung in einen Staat, von dem einem Ausländer politische Verfolgung droht, Schutz nach Maßgabe von Artikel 33 GFK besteht. Diese Rechtsbindungen seien „selbstverständlich auch in allen Fällen von Nachfluchttatbeständen, die der Asylrelevanz ermangeln, zu beachten". Daraus folgt allerdings nicht, dass einem Ausländer aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen ein Anspruch auf Asylgewährung gemäß Artikel 16a Abs. 1 GG zusteht. Ausreichend ist in diesen Fällen die Gewährung eines sicheren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerfG a. a. O.). Diesen Anforderungen genügt die vorgeschlagene Regelung nicht. In den Fällen, in denen aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten des Ausländers eine Verfolgungssituation feststeht, soll gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG-E ein Verbot der Abschiebung in Betracht kommen. Die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen ist gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG-E in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, wobei die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Einzelfällen auch ausgeschlossen sein kann (vgl. z. B. nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E). Damit sind Fälle denkbar, in denen einer Person, die im Heimatland einer Verfolgung ausgesetzt wäre, kein aufenthaltsrechtlicher Status zusteht. Noch nicht einmal ein Abschiebeverbot ist im Fall des § 60 Abs. 7 AufenthG-E zwingend vorgesehen. Selbst wenn ein solches aber gemäß § 60 AufenthG-E besteht, genügt dieses den Anforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht. Wenn die Gesetzesbegründung (S. 249) darauf verweist, dass von den Vertragsstaaten nicht die dauerhafte Aufnahme von Ausländern verlangt wird, sondern lediglich – bei Vorliegen der Voraussetzung des Artikels 33 Abs. 1 GFK – ein Abschiebungsschutz für die Dauer der Bedrohung garantiert wird, übersieht dies die nach der Konvention mit dem Flüchtlingsstatus verbundenen Rechte, wie der Freizügigkeit (Artikel 26 GFK) und den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit (Kapitel III, Artikel 17 bis 19 GFK). Zudem soll nach § 61 Abs. 1 AufenthG-E eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zwingend vorgesehen werden.

75. **Zu Artikel 3 Nr. 30a** (§ 45 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

‚30a. § 45 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel").

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

| | Sollanteil v. H. |
|---|---|
| Baden-Württemberg | 12,49665 |
| Bayern | 14,55329 |
| Berlin | 4,97892 |
| Brandenburg | 3,14866 |
| Bremen | 0,96732 |
| Hamburg | 2,48358 |
| Hessen | 7,23580 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,23200 |
| Niedersachsen | 9,10174 |
| Nordrhein-Westfalen | 21,65012 |
| Rheinland-Pfalz | 4,69352 |
| Saarland | 1,26886 |
| Sachsen | 5,53546 |
| Sachsen-Anhalt | 3,0759 |
| Schleswig-Holstein | 3,29707 |
| Thüringen | 3,04942 |

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest." '

Begründung

Das in § 45 des Asylverfahrensgesetzes normierte Verteilungsverfahren berücksichtigt mit den zurzeit noch gültigen Aufnahmequoten nicht mehr den damit angestrebten angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern. Um der inzwischen schon aufgrund der demographischen Entwicklung in den Ländern sich ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden, ist eine nicht zuletzt an die aktuelle Bevölkerungssituation

in den Ländern angepasste neue Quotenregelung herbeizuführen – vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2000 – Bundesratsdrucksache 706/00 (Beschluss).

Neben der Bevölkerungszahl stellt auch die Wirtschaftskraft eines jeden Landes ein weiteres unerlässliches Kriterium dar. Diesen Umstand gewährleistet der sog. Königsteiner Schlüssel.

Er dient als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und berücksichtigt die Steuereinnahmen und die Einwohnerzahl der Länder.

Absatz 1 Satz 2 enthält durch Festlegung und Aktualisierung des Verteilungsschlüssels entsprechend dem „Königsteiner Schlüssel“ eine dynamische Verweisung zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Anpassung der Aufnahmequoten an die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in den Ländern.

Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium des Innern zur Neufestsetzung der Quoten alle zwei Jahre, erstmals am 1. Januar 2004. Durch diese Konkretisierung wird sichergestellt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung – und damit der Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen – für die Anwender deutlich ist.

76. **Zu Artikel 3 Nr. 33a – neu –** (§ 53 Abs. 4 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

‚33a. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Zustellungen und formlose Mitteilungen an Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.“‘

Begründung

Das in § 10 Abs. 4 geregelte Sonderzustellungsrecht gilt nur für Aufnahmeeinrichtungen, zu deren Schaffung die Länder nach § 44 Abs. 1 verpflichtet sind. Die Rechtsprechung lehnt die entsprechende Anwendung dieser Regelungen für Zustellungen an Asylbewerber, die gemäß § 53 in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, teilweise ab. Die aus der Praxis resultierenden Gründe, die zu den Sonderregelungen für die Zustellung an Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen geführt haben, gelten jedoch in gleicher Weise für die Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften. Dem ist durch einen in § 53 Abs. 3 (neu) enthaltenen Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 Rechnung zu tragen.

77. **Zu Artikel 3 Nr. 35a – neu – und Nr. 36** (§ 56 Abs. 3, § 59 Abs. 2 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 35 ist folgende Nummer 35a einzufügen:

‚35a. Dem §56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden.“‘

b) Artikel 3 Nr. 36 ist wie folgt zu fassen:

‚36. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1wird … (weiter wie Regierungsentwurf).

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verlassenspflicht“ die Wörter „auch in den Fällen des § 56 Abs. 3“ eingefügt.‘

Begründung

**Zu Buchstabe a**

Um Unsicherheiten über die Entstehung bzw. Fortgeltung asylverfahrensrechtlicher räumlicher Beschränkungen und die daraus folgende örtliche Zuständigkeit in den Fällen, in denen Weiterleitungsentscheidungen schlicht nicht befolgt werden zu vermeiden, sollten die bestehenden negativen Kompetenzkonflikte durch notwendige gesetzliche Klarstellungen beseitigt werden.

**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Die Möglichkeiten der Durchsetzung räumlicher Beschränkungen im Wege der sog. Verbringungshaft gemäß § 59 Abs. 2 AsylVfG sind nach der Rechtsprechung des OLG Hamburg auf die Fälle eines noch anhängigen Asylverfahrens begrenzt (Beschluss vom 9. August 2000, 2 Wx 8/00, unter Berufung auf den Regelungsstandort des § 59 AsylVfG im Unterabschnitt „Aufenthalt während des Asylverfahrens“). Die daraus resultierende rechtliche Privilegierung bereits vollziehbar abgelehnter Asylbewerber oder sonstiger Personen, die außerhalb des Asylverfahrens als vollziehbar Ausreisepflichtige gegen räumliche Beschränkungen verstoßen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht ebenfalls in Widerspruch zu dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber. Die schlichte Streichung der Unterabschnittsüberschriften nach Artikel 3 Nr. 1c und 34 dürfte nicht genügen, um diese sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung zu beseitigen und die erforderliche Einbeziehung bereits vollziehbar abgelehnter Asylbewerber in den Anwendungsbereich des § 59 Abs. 2 AsylVfG zu bewirken.

78. **Zu Artikel 3 Nr. 42** (§ 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG)

In Artikel 3 ist Nummer 42 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: … (weiter wie Regierungsvorlage Nummer 42 Buchstabe a).

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stellt der Ausländer einen Asylfolgeantrag, kann er verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.“‘

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

‚c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden … (weiter wie Regierungsvorlage Nummer 42 Buchstabe c).

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Offensichtlich unschlüssig ist der Folgeantrag auch dann, wenn er nach den Umständen des Einzelfalles allein dem Zweck dient, die Abschiebung, deren Vollzug bereits eingeleitet oder durch Beantragung von Abschiebungshaft vorbereitet wurde, zu verhindern.“‘

Begründung

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Die Praxis hat gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig allein deswegen gestellt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet noch für einen gewissen Zeitraum fortsetzen zu können. Dieser Missbrauch soll dadurch eingedämmt werden, dass der Folgeantragsteller verpflichtet werden kann, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

**Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb**

Die Praxis hat weiter gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig erst während einer bereits im Gange befindlichen Abschiebung oder den vorbereitenden Vollzugsmaßnahmen gestellt werden und damit offensichtlich missbräuchlich sind. Dieses Verhalten ist durch das Asylgrundrecht des Artikels 16a GG nicht geschützt. Zur Vermeidung dieses Missbrauchs ist § 71 Abs. 5 zu ergänzen.

79. **Zu Artikel 3 Nr. 42 Buchstabe b1 – neu – und b2 – neu –** (§ 71 Abs. 4 AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 42 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

‚b1) Absatz 4 wird aufgehoben.‘

Begründung

Nach der bisherigen Rechtslage hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach seiner Entscheidung über die Unbeachtlichkeit eines Asylfolgeantrages die Abschiebung neu anzudrohen oder anzuordnen (§ 71 Abs. 4), es sei denn, der Asylfolgeantrag war innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung eines Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden war, gestellt worden (§ 71 Abs. 5 Satz 1).

Durch die im Gesetzentwurf zu § 71 Abs. 5 (lfd. Nummer 42c vorgesehene Streichung der Wörter „innerhalb von zwei Jahren“ ist nach der Entscheidung über einen Folgeantrag künftig keine Abschiebungsandrohung oder -anordnung mehr vorgesehen, vielmehr soll die Abschiebung (immer wieder) aus der Zwangsmittelandrohung(-anordnung) im Erstverfahren erfolgen.

Damit ist der bisherige Verweis in Absatz 4, dass die §§ 34, 34a, 35 und 36 entsprechende Anwendung finden sollen, überflüssig bzw. irreführend, da eine erneute Abschiebungsandrohung oder -anordnung durch das Bundesamt nicht mehr erfolgt und somit der Fall des § 71 Abs. 4 künftig nicht mehr eintreten kann.

80. **Zu Artikel 3 Nr. 44 Buchstabe a und c** (§ 73 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Abs. 3 AsylVfG)

Artikel 3 Nr. 44 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ wird … (weiter wie Regierungsentwurf Buchstabe a).

bbb) Nach den Wörtern „nicht mehr vorliegen“ werden die Wörter „oder zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beruht der Verwaltungsakt auf einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ist der Widerruf aufgrund einer veränderten Verfolgungsprognose nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig.“‘

b) Nach Buchstabe a ist folgender neuer Buchstabe a1 einzufügen:

‚a1) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe … (weiter wie Regierungsentwurf Buchstabe a).‘

c) In Buchstabe c ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „nicht mehr vorliegen“ sind die Wörter „oder zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben“ einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Beruht der Verwaltungsakt auf einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ist der Widerruf aufgrund einer veränderten Gefahrenprognose nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Zweck, Entscheidungen, die auf einer unzutreffenden Verfolgungs- oder Gefahrenprognose beruhten, revidieren zu können. Der Widerruf einer – rechtmäßigen oder rechtswidrigen – Anerkennung politischer Verfolgung oder des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG-E ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12/00).

Diese Regelung ist außerordentlich unbefriedigend, da ein Widerruf aufgrund des objektiven Wegfalls der Verfolgungsgefahr in solchen Fällen logisch nicht möglich ist, da eine solche Verfolgungsgefahr nie bestanden hat. Insbesondere dann, wenn der betroffene

Ausländer erheblich straffällig geworden ist und/oder sich völlig integrationsunwillig gezeigt hat, eine Abschiebung aber aufgrund der zu Unrecht ergangenen Entscheidungen nicht möglich ist, erscheint ein solches Ergebnis als grob unbillig und nicht hinnehmbar.

Die Erfahrung zeigt, dass es zu Beginn einer neuen Verfolgungs- oder Gefahrensituation in aller Regel sehr schwierig ist, diese zutreffend zu beurteilen. Infolgedessen kommt es anfangs vermehrt zu Anerkennungen, während sich diese Tendenz im weiteren Verlauf nicht bestätigt, sondern sich im Gegenteil eine gefestigte gegenteilige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung aufgrund besserer Erkenntnismöglichkeiten herausbildet. Dies allein führt jedoch nicht dazu, dass es möglich wäre, die zunächst zu Unrecht getroffenen positiven Entscheidungen zu widerrufen. Nur ausnahmsweise ist es möglich, unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 48 VwVfG ein Rücknahmeverfahren erfolgreich durchzuführen.

Beruht die positive Entscheidung auf dem rechtskräftigen Urteil eines Verwaltungsgerichts, steht dem Widerruf wie der Rücknahme der Anerkennungsentscheidung zudem die Rechtskraftwirkung dieses Urteils entgegen. Obwohl die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zurzeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert (zeitliche Grenze der Rechtskraft) sind die Anforderungen an die Qualität dieser Veränderung doch so hoch, dass sie bei asylrechtlichen Entscheidungen nur in Ausnahmefällen erreicht werden. Dies zeigt auch die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2001 – BVerwG 1 C 7.01 –, in der u. a. ausgeführt wird, dass die Gefahrenprognose einer revisionsrichterlichen Überprüfung grundsätzlich entzogen ist, soweit sie auf der tatrichterlichen Würdigung bestimmter Feststellungen beruht. Obwohl das Gericht anerkennt, dass gerade in asylrechtlichen Streitigkeiten der Zeitablauf als Indiz für eine mögliche erhebliche Sachlagenänderung für die Rechtskraftwirkung durchaus von Bedeutung sein kann, bewertet es die Rechtskraftwirkung unter Berücksichtigung ihrer Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion doch so hoch, dass eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung nicht allein deshalb eintritt, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben haben, das Gericht nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vornimmt oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

Dem muss allerdings entgegengehalten werden, dass von Rechtsfrieden nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die geltende Rechtslage dazu führt, dass ein offensichtlich nicht politisch verfolgter Ausländer, dem auch keine sonstigen Gefahren im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland drohen, der sich hier weder integrieren möchte noch straffrei verhält, gleichwohl aufgrund einer einmal getroffenen rechtskräftigen Entscheidung auf Dauer ein Aufenthaltsrecht behält. Ein solches Ergebnis ist auch öffentlich kaum vermittelbar. Es widerspricht zudem der Zielsetzung, lediglich den wirklich politisch verfolgten und gefährdeten Menschen Zuflucht in Deutschland zu bieten und bei der Zuwanderung anderer Personengruppen auch die wohl verstandenen eigenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland in höherem Maße als bislang zu berücksichtigen.

81. **Zu Artikel 3 Nr. 45** (§ 76 AsylVfG)

In Artikel 3 ist Nummer 45 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehene obligatorische Einführung des Einzelrichters auch in Hauptsacheverfahren erster Instanz bei Asylrechtsstreitigkeiten wird abgelehnt. Die nach der Begründung erwartete Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Gerichtsverfahren ist hierdurch nicht zu erreichen. Auch durch das bisher geltende Recht einer regelmäßigen Übertragung der Asylstreitigkeiten von der Kammer auf den Einzelrichter hat dazu geführt, dass derzeit im Bundesdurchschnitt bereits 82,9 % der Hauptsacheverfahren durch Einzelrichter entschieden werden (in Rheinland-Pfalz sind dies 95 %) und durch die verbleibenden Fälle schon zahlenmäßig eine Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Gerichtsverfahren nicht in nennenswerter Weise erreichbar ist, zumal in den verbleibenden Fällen häufig auch die Übertragung des Rechtsstreits vom Einzelrichter auf die Kammer nach § 76 Abs. 2 AsylVfG-E in Betracht kommt.

Abgesehen davon ist durch die vorgesehene Regelung sogar eine Verlängerung der Verfahrensdauer und die Erhöhung der Zahl von Berufungsverfahren zu erwarten. Durch den vorgesehenen obligatorischen Einzelrichter ist nämlich eine Zersplitterung der Rechtsprechung aufgrund divergierender Entscheidungen zu erwarten, wenn der Einzelrichter – z. B. aus Unkenntnis abweichender Entscheidungen oder weil sich eine Kammerrechtsprechung gar nicht bilden konnte – den Rechtsstreit nicht auf die Kammer überträgt.

Bewährt ist das bisherige Prinzip, wonach die Kammer eine Art „Richtlinienkompetenz“ ausübt und Leitentscheidungen trifft, die für den Einzelrichter entlastend wirken.

Zudem würde die beabsichtigte Neuregelung die fachliche Einarbeitung von Proberichtern erschweren. Diese könnten innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 76 Abs. 3 AsylVfG-E kaum in einer Kammer Erfahrung in Asylstreitigkeiten sammeln und müssten im Anschluss daran als Einzelrichter entscheiden. Auch dadurch dürften divergierende Entscheidungen zu erwarten sein, und es dürfte zur Zunahme der Berufungsverfahren kommen.

82. **Zu Artikel 3 Nr. 45a – neu –** (§ 77 Abs. 2 AsylVfG)

In Artikel 3 ist vor Nummer 46 folgende Nummer 45a einzufügen:

‚45a. In § 77 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht sieht von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt

und dies in dem Tenor oder den Gründen seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.“‘

Begründung

Die Vorschrift des § 77 Abs. 2 AsylVfG ist stringenter zu fassen. Es sollte möglich sein, auch im Tenor der gerichtlichen Entscheidung auf die Feststellung und Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu verweisen, d. h. gänzlich auf die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründe zu verzichten, wenn es sich um bloße Wiederholungen handeln würde, also das Vorbringen im gerichtlichen Verfahren keine neuen Gesichtspunkte bringt. Dies würde eine Erleichterung und Beschleunigung der gerichtlichen Praxis bewirken, insbesondere bei Folgeverfahren, die in gerichtlichen Verfahren oft keinerlei neue Substanz enthalten.

83. **Zu Artikel 4 Nr. 4** (§ 3 Nr. 5 bis 7 AZRG)

Artikel 4 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

‚4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter „freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit oder in anderen Verfahren gewonnene Erkenntnisse zur ethnischen Zugehörigkeit und Erkenntnisse aus Befragungen nach § 2 Nr. 12“ eingefügt.

b) In Nummer 6 werden … (weiter wie Regierungsentwurf Nummer 4).

c) In Nummer 7 werden nach der Ziffer „8“ die Wörter „und 11“ ersetzt durch die Wörter „11 und 12“‘.

Begründung

Für die sicherheitsrechtliche Beurteilung eines Ausländers sind die genannten Daten von erheblicher Bedeutung. Die Erfassung und Speicherung dieser Daten ist daher sicherzustellen.

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten sowie Angaben bei Sicherheitsbefragungen sind wesentliche Punkte für die Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltsrechten. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit dem internationalen Terrorismus verbunden sind, kann auf die Verarbeitung der entsprechenden Daten, insbesondere die Übermittlung an die Sicherheits- und Ausländerbehörden, nicht verzichtet werden. Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, dass gerade auch die Religionszugehörigkeit ein wichtiges Merkmal der Risikoabschätzung sein kann. Entsprechendes gilt auch für die ethnische Zugehörigkeit, die einerseits unverzichtbare Hinweise zur Gefahrenlage geben kann, andererseits aber auch häufig für eine spätere Rückführung von Bedeutung ist.

Es liegen insoweit Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 EU-Datenschutzrichtlinie vor, die die Verarbeitung der genannten Daten ermöglichen. Angemessene Garantien zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch das AZRG gewährleistet.

84. **Zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AZRG)

Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen.‘

Begründung

Die Änderung dient der Gesetzesklarheit.

Die Benennung sowohl der Registerbehörde als auch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als zuständige Behörde ist überflüssig. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AZRG-E ist das Bundesamt Registerbehörde.

85. **Zu Artikel 4 Nr. 9** (§ 15 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 AZRG)

In Artikel 4 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

‚9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „die Ausländerbehörden“ werden ein Komma und die Wörter „den Polizeivollzugsbehörden der Länder,“ eingefügt.

bb) Die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ werden durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.‘

Begründung

**Zu Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb**

Entspricht der Vorlage.

**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Zur Durchführung von ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben sieht § 15 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz) für im Einzelnen aufgeführte Stellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind, einen dem Umfang nach nicht beschränkten Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten vor. Ausgenommen sind lediglich die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die lediglich im Rahmen des § 16 AZR-Gesetz in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden einen beschränkten Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters haben.

Diese Beschränkung für die Polizeivollzugsbehörden der Länder ist, soweit es um die Durchführung von Aufgaben nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz bzw. dem Aufenthaltsgesetz-E geht, nicht nachvollziehbar. Auch den Polizeivollzugsbehörden stehen nach dem Ausländergesetz (§ 63 Abs. 4 bis 6) bzw. nach dem Entwurf des Aufenthaltsgesetzes originäre Kompetenzen zu. Die Beschränkung des Zugriffs auf die Daten des Ausländerzentralregisters für die Polizeivollzugsbehörden der Länder (§ 16 AZR-Gesetz) ist

vor allem bei Zurückschiebungen und bei der Beantragung von Haft (§ 63 Abs. 6 AuslG bzw. § 71 Abs. 5 AufenthG-E) bedenklich. Die betreffenden Entscheidungen sind regelmäßig ohne Zeitverzug zu treffen und setzen die Kenntnis aller erheblichen Gesichtspunkte, die sich aus dem Ausländerzentralregister ergeben, voraus. Ein sachlicher Grund, im Unterschied zu den Ausländerbehörden und dem Bundesgrenzschutz den Polizeivollzugsbehörden der Länder in diesen Fällen keine vollständigen Daten aus dem Ausländerzentralregister zu übermitteln, ist nicht ersichtlich. Sofern Behörden die gleichen Aufgaben vom Gesetzgeber übertragen werden, sollten ihnen auch die gleichen Befugnisse zustehen.

86. **Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§8 Abs. 1 Nr. 2 StAG)

Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

‚cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. keinen Tatbestand im Sinne der §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes und keinem Ausschlusstatbestand nach § 11 Nr. 2 erfüllt,“‘

Begründung

Bei der Anpassung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG an die Neuregelung der Ausweisungsgründe im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird auf die derzeitige Regelung des § 46 Nr. 1 des Ausländergesetzes (AuslG), die im AufenthG-E in § 5 Abs. 4 enthalten ist, nicht mehr Bezug genommen.

Eine Ermessenseinbürgerung muss aber auch weiterhin ausdrücklich ausgeschlossen bleiben, wenn sich das Verhalten des Einbürgerungsbewerbers gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richtet. Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wurde für Anspruchseinbürgerungen in § 86 Nr. 2 AuslG ein Ausschlusstatbestand geschaffen, der im Verhältnis zu § 46 Nr. 1 AuslG auch Tatbestände im Vorfeld polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungen erfasst. Bereits in den Fällen des § 86 Nr. 2 AuslG besteht keine Ermessensentscheidung zur Einbürgerung, so dass auch bei den Tatbeständen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG eine Ermessenseinbürgerung ausgeschlossen ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade in diesem Bereich eine Ermessenseinbürgerung im Vergleich zu den Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein soll.

Eine zusätzliche Bezugnahme in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG auf § 5 Abs. 4 AufenthG ist nicht erforderlich, da § 11 Nr. 2 StAG die weitergehende Vorschrift darstellt.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG i. d. F. des Zuwanderungsgesetzes genannten Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes gelten für Unionsbürger und deren Familienangehörigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Artikel 2 des ZuwG (Freizügigkeitsgesetz/EU) nicht entsprechend. Im Übrigen findet das Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis nur dann Anwendung, wenn es dem Betroffenen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die Ersetzung der Worte „keinen Ausweisungsgrund nach“ in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG durch die Worte „keinen Tatbestand im Sinne“ stellt sicher, dass auch bei Unionsbürgern und deren Familienangehörigen bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände ein Einbürgerungsermessen nicht eröffnet ist.

87. **Zu Artikel 5 Nr. 7** (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern „wenn der Ausländer“ die Wörter „im Zeitpunkt der Einbürgerung“ einzufügen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die wirtschaftliche Sicherung des Einbürgerungsbewerbers vorliegen muss. Dies sollte im Gesetz selbst geregelt werden. Damit wird auch ein Gleichklang mit Satz 2 hergestellt.

88. **Zu Artikel 5 Nr. 7** (§ 10 Abs. 3 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 ist § 10 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Weist ein Ausländer durch ein Prüfungszeugnis die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.“

Begründung

Der Ausländer, der eine Abkürzung der geforderten Niederlassungsdauer begehrt, sollte die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen. Die Inhalte der Integrationskurse sind mit den Ländern abzustimmen. Der Nachweis sollte durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis erfolgen.

89. **Zu Artikel 5 Nr. 7** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat“ einzufügen.

Begründung

Die Notwendigkeit, einen Entlassungsantrag zu stellen, wie es die derzeitige Rechtslage (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Ausländergesetz) vorsieht, ist weiterhin sinnvoll und erforderlich. In diesen Fällen lässt das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers im Gegensatz zu den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StAG ein Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu; lediglich nach der Verwaltungspraxis der Heimatbehörden, die sich jederzeit ändern kann, wird eine Entlassung nicht vollzogen. In dieser Lage ist es den Einbürgerungsbewerbern zumutbar, entsprechend dem jeweiligen Heimatrecht einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu stellen.

90. **Zu Artikel 5 Nr. 7** (§ 12a StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 ist § 12a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 2 ist die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen.

bbb) In Nummer 3 sind die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind diese zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Überschreitet eine Einzelstrafe des Ausländers oder die Summe der gegen ihn verhängten Strafen die Grenzen des Satzes 1, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Bestrafung ausnahmsweise außer Betracht bleiben kann.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern „wenn die“ die Wörter „Entscheidung über die“ einzufügen.

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungsverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen.“

B e g r ü n d u n g

Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Unbeachtlichkeitsgrenzen bei der Berücksichtigung von Geldstrafen (Nummer 2) und Freiheitsstrafen (Nummer 3) halbiert. Anerkanntermaßen sind die im bisherigen § 88 AuslG normierten Grenzen in Relation zum erforderlichen Mindestaufenthalt für eine Einbürgerung zu hoch angesetzt. Die Absenkung dieser Grenzen sollte zwar der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten sein. Zurzeit scheint die Verwirklichung der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aber in weite Ferne gerückt, daher ist es angezeigt, die gröbsten Unstimmigkeiten im Zuge dieser jetzt vorzunehmenden Übertragung der ausländerrechtlichen Einbürgerungsvorschriften ins Staatsangehörigkeitsgesetz zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als ansonsten argumentiert werden könnte, der Gesetzgeber habe bei der unveränderten Übernahme der Vorschriften in das StAG diese samt ihrer Mängel erneut „in seinen Willen aufgenommen“ und damit bestätigt. Der Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen steht auch nicht die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E entgegen, aus der die Unbeachtlichkeit von Verurteilungen unter sechs Monaten Freiheitsstrafe für den Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis folgt. Es spricht nichts dagegen, an einen Einbürgerungsbewerber höhere Anforderungen zu stellen als an einen Ausländer, der ein Daueraufenthaltsrecht begehrt. Dieses Stufenverhältnis wäre auch gewahrt, wenn dem Änderungsantrag zu § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E gefolgt wird, da im Rahmen des § 9 AufenthG-E jedenfalls hinsichtlich dieser absoluten Unbeachtlichkeitsgrenze lediglich auf Verurteilungen in den letzten drei Jahren abzustellen ist.

Die in dem bisherigen § 88 Abs. 2 AuslG vorgesehene Privilegierung bei Verhängung von Jugendstrafen bis zu einem Jahr ist nicht übernommen worden, da sie außer Verhältnis zu den hier festgelegten Unbeachtlichkeitsgrenzen stünde. Eine Absenkung dieser Regelung entsprechend der hier vorgenommenen Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen kam nicht in Betracht, da das Mindestmaß der Jugendstrafe nach § 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bereits sechs Monate beträgt.

Nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind mehrere Verurteilungen zusammen zu zählen. Diese Regelung beseitigt die Ungleichbehandlung gegenüber Straftätern, bei denen eine Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 StGB erfolgt ist und bei denen daher aus mehreren kleineren Einzelstrafen eine eventuell über den Unbeachtlichkeitsgrenzen liegende Strafe festgesetzt wurde. Die durch die Gesamtstrafenbildung gewünschte Begünstigung des Betroffenen findet auf diesem Wege auch im Rahmen des Einbürgerungsrechts Berücksichtigung. Insbesondere durch die nach Satz 4 vorgesehene Ermessensabwägung im Einzelfall bei einer höheren Bestrafung ist sichergestellt, dass eventuell dabei sich ergebende Härten angemessen berücksichtigt werden können.

In Absatz 2 wird aus Gründen der Klarstellung die Regelung übernommen, die sich bislang in Nummer 88.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) findet.

Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist auch eine Verpflichtung zur Offenlegung von Verurteilungen und Ermittlungsverfahren im Ausland im Einbürgerungsantrag geboten.

91. **Zu Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a** (§ 25 Abs. 2 Satz 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 12 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die … (weiter wie Regierungsentwurf Buchstabe a).

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören.“‘

Begründung

Es wird klargestellt, dass die deutsche Auslandsvertretung nur zu beteiligen ist, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt.

92. **Zu Artikel 5 Nr. 17** (§ 40c StAG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist dem § 40c folgender Satz 2 anzufügen:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Nr. 2 vorliegen."

Begründung

Nach Satz 1 der Vorschrift finden auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes (AuslG) in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung. Hieraus folgt die Konsequenz, dass der Einbürgerungsanspruch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nur dann versagt werden kann, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG gegeben ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit extremistischem Hintergrund kommt von den Tatbestandsalternativen des § 46 Nr. 1 AuslG insbesondere jene der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" in Betracht. Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ist eine Sicherheitsgefährdung in diesem Sinne nicht bereits dann gegeben, wenn der Ausländer eine Vereinigung angehört, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Artikel 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 1 VereinsG verboten worden ist oder verboten werden kann. Der vereinsrechtliche Verbotsgrund muss sich vielmehr nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der betreffende Ausweisungsgrund objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung der Einbürgerungsbehörde noch vorliegen muss.

Diese restriktiven gesetzlichen Voraussetzungen führen im Ergebnis dazu, dass auch Einbürgerungsbewerber mit eindeutig extremistischem Hintergrund eingebürgert werden müssen, sofern sie ihren Antrag vor dem 16. März 1999 gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Hinblick darauf, dass bei den Einbürgerungsbehörden derzeit noch eine erhebliche Zahl entsprechender Einbürgerungsverfahren anhängig ist, muss sichergestellt werden, dass künftig auch in diesen Verfahren in materieller Hinsicht § 11 Nr. 2, der mit § 86 Nr. 2 AuslG in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung identisch ist, Anwendung findet.

93. **Zu Artikel 6 Nr. 2a – neu –** (§ 8 BVFG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung (Verteilungsquote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Verteilquote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt (‚Königsteiner Schlüssel'):

Danach errechnet sich als Verteilungsquote folgender Schlüssel:

| | Sollanteil v. H. |
|---|---|
| Baden Württemberg | 12,49665 |
| Bayern | 14,55329 |
| Berlin | 4,97892 |
| Brandenburg | 3,14866 |
| Bremen | 0,96732 |
| Hamburg | 2,48358 |
| Hessen | 7,23580 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,23200 |
| Niedersachsen | 9,10174 |
| Nordrhein-Westfalen | 21,65012 |
| Rheinland-Pfalz | 4,69352 |
| Saarland | 1,26886 |
| Sachsen | 5,53546 |
| Sachsen-Anhalt | 3,30759 |
| Schleswig-Holstein | 3,29707 |
| Thüringen | 3,04942 |

Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004, die Aufnahmequote nach Absatz 3 Satz 2 neu fest."'

Begründung

Vor dem Hintergrund einer gerechten Lastenverteilung ist die Aktualisierung der in § 8 Abs. 3 BVFG festgelegten Verteilungsquoten für Spätaussiedler erforderlich. Die derzeit geltenden Aufnahmequoten benachteiligen diejenigen Länder, deren Einwohnerzahl rückläufig ist und deren Wirtschaftskraft hinter dem Durchschnitt der Länder insgesamt zurückliegt.

Zur Erreichung einer gerechten Lastenverteilung ist es daher dringend geboten, auch eine – an die tatsächlichen Verhältnisse – angepasste Verteilungsquote von aufzunehmenden Spätaussiedlern zu vereinbaren. Als künftiger Verteilungsschlüssel wird der „Königsteiner Schlüssel" vorgeschlagen.

94. **Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils dreihundert Unterrichtsstunden" durch die Wörter Basissprachkurs von sechshundert Unterrichtsstunden und einen Aufbausprachkurs von dreihundert Unterrichtsstunden zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist das Wort „sechs" durch das Wort „neun" zu ersetzen.

Begründung

**Zu a**

Insbesondere im Bereich der Sprachausbildung für Spätaussiedler existieren bereits Integrationsmaßnahmen. Es erfolgt u. a. eine Sprachausbildungsförderung nach dem SGB III und dem Garantiefonds.

Mit der Festlegung einer Sprachförderung bestehend aus einem Basis- und Aufbaukurs von insgesamt 600 Unterrichtsstunden werden die bisherigen Sprachausbildungsangebote deutlich unterschritten. Die Ausbildung bei SGB III – Maßnahmen beläuft sich derzeit durchschnittlich auf ca. 900 Zeitstunden und bei Garantiefondsmaßnahmen im Schul- und Berufsbildungsbereich auf bis zu 2 000 Unterrichtsstunden.

Eine Absenkung der Ausbildungsdauer wird zu einem Rückgang des Ausbildungsstandes führen. Dies wird die gesellschaftliche Integration und den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Gruppe der Spätaussiedler, deren Ehegatten und Angehörige erheblich erschweren. Dies wiederum wird Folgekosten verursachen, die – zunächst – die Kommunen und die Länder treffen, längerfristig aber auch den Bund hinsichtlich der Gewährleistung der inneren Sicherheit.

Die Absenkung auf insgesamt 600 Unterrichtsstunden beruht auf einer Angleichung der Sprachausbildung für alle Zuwanderer auf niedrigem Niveau. Es ist integrationspolitisch jedoch völlig verfehlt, bereits erreichte Standards der Sprachausbildung zu unterschreiten. Vielmehr gilt es, die Sprachausbildung für alle Zuwanderer auf ein Niveau zu heben, bei dem man nach den bislang erlangten Erfahrungen davon ausgehen kann, dass eine sinnvolle Sprachausbildung möglich wird und die angestrebten Ziele, eine Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der weiterführenden Integration, erreicht werden.

**Zu b**

Die Notwendigkeit zur Ausdehnung des Zeitraums ergibt sich aus der Erhöhung der Stundenzahl für den Basissprachkurs von 300 auf 600 Unterrichtsstunden.

95. **Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 1 Satz 4 vor den Wörtern „der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung

Auch wenn die Durchführung der Integrationskurse für Spätaussiedler durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – und die damit einhergehende Finanzierung aus Bundesmitteln – zu begrüßen ist, bleiben die Länder und Kommunen letztlich zuständig für die Aufnahme und weitergehende Eingliederung dieses Personenkreises. Die Qualität der Integrationskurse – insbesondere hinsichtlich der Sprachkompetenz – hat unmittelbaren Einfluss auf die Chancen der Betroffenen, erfolgreich am Arbeitsmarkt zu sein und sich so durch ein eigenes Erwerbseinkommen schnell von öffentlicher Hilfe unabhängig zu machen. Es muss mithin als ein vitales Interesse der Länder und Gemeinden angesehen werden, dass die Integrationskurse eine möglichst hohe Effizienz erreichen. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung dieser Kurse sollte daher eine Plattform für eine angemessene Länderbeteiligung vorgehalten werden. Auch, wenn dies aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl nicht zwingend geboten wäre, sollte daher zur Wahrung des föderalen Prinzips auf die Länderbeteiligung bei dem Erlass der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundes nicht verzichtet werden und aus diesem Grund die Zustimmung des Bundesrates gesetzlich verankert werden.

96. **Zu Artikel 6 Nr. 4** (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b ist in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ zu ersetzen.

Begründung

Der Hinweis in Satz 2 auf „Absatz 1“ ist ein Redaktionsversehen und sollte „Satz 1“ lauten.

97. **Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe c – neu –** (§ 15 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 6 Nr. 4 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Widerruf“ werden die Worte „und die Ausstellung einer Zweitschrift“ ergänzt.‘

Begründung

Die Ausstellungsbehörde soll künftig auch für die Ausstellung von Zweitschriften zuständig sein, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den zeit- und kostenintensiven Aktenverkehr zwischen den Vertriebenenbehörden zu vermeiden.

98. **Zu Artikel 6 Nr. 4a – neu –** (§§ 22 bis 24 BVFG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. Die §§ 22 bis 24 werden aufgehoben“.

Begründung

Es handelt sich um eine Folge des § 76 AufenthG-E. Danach begutachtet der neu eingerichtete Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration auch die Entwicklung bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Die Konzentration der begleitenden Zuwanderungsberatung beim Sachverständigenrat macht den in §§ 22 bis 24 BVFG vorgesehenen Beirat beim BMI entbehrlich. Länderregelungen über die Organisation ihrer Beratung bleiben unberührt.

99. **Zu Artikel 6 Nr. 5** (§ 27 Abs. 1 und 5 – neu – BVFG)

Artikel 6 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Ge-

setzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen. Der im Aussiedlungsgebiet lebende nichtdeutsche Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder nichtdeutsche Abkömmling ab Vollendung des 12. Lebensjahres einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne von § 5 vorliegen. Sofern der nichtdeutsche Abkömmling, der das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, nachweist, dass er seine Schulpflicht in Gebieten zu erfüllen hatte, in denen ein deutscher Spracherwerb nicht möglich war, genügen Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der Aufnahmebescheid verliert seine Geltung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung oder dem vom Bundesverwaltungsamt festgesetzten frühesten Einreisezeitpunkt gemäß Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 keine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um längstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer dem Bundesverwaltungsamt zugegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr statt.“

Begründung

**Zu Buchstabe a**

Die Maßnahmen zielen auf schnellere Integration und erhöhen die Akzeptanz für die Aufnahme von Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern. Bis zum Jahr 2000 hat sich der Zugang von Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlingen sowie deren sonstigen Verwandten in der relativen Zusammensetzung deutlich geändert. Waren 1993 noch rund 75 % der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Personen Spätaussiedler, 25 % Ehegatten und Abkömmlinge und weniger als 1 % sonstige Verwandte, so waren im Jahr 2000 noch rund 25 % der aufgenommenen Personen Spätaussiedler, während rund 63 % nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge und rund 10 % sonstige Verwandte waren. Sehr häufig verfügen die Personen, deren Aufnahme im Wege der Einbeziehung erfolgt, über keine Kenntnisse der deutschen Sprache. Dies hat negative Auswirkungen auf die Integrationsvoraussetzungen der aufgenommenen Personen und die Dauer ihrer Integration. Um die Integration von einbezogenen Personen zu beschleunigen und Anreize für den Erwerb der deutschen Sprache bereits im Herkunftsgebiet zu setzen, wird als Voraussetzung für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern sowie für die gegenüber dem Ausländerrecht privilegierte Aufnahme von Ehegatten und Abkömmlingen von Spätaussiedlern jeweils gestaffelt nach Alter der Abkömmlinge und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsgebiet ein Tatbestandserfordernis über Sprachkenntnisse eingeführt. Danach müssen alle Ehegatten und grundsätzlich alle Abkömmlinge ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Weisen Abkömmlinge ab Vollendung des 12. bis zum Ablauf des 17. Lebensjahres nach, dass sie ihre Schulpflicht in Gebieten zu erfüllen hatten, in denen ein Erwerb der deutschen Sprache nicht möglich war, müssen sie demgegenüber abgesenkt nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Jüngere als 12-jährige Abkömmlinge werden auch ohne Sprachkenntnisse einbezogen.

Die Regelung im Vierten Abschnitt des Bundesvertriebenengesetzes enthält eine Tatbestandsvoraussetzung für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in das Spätaussiedleraufnahmeverfahren.

Die Vorschrift gilt für den Ehegatten und für die Abkömmlinge der Person im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1. Als Einbeziehungsvoraussetzung müssen die Ehegatten und Abkömmlinge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Im Anforderungsniveau der erforderlichen Sprachkenntnisse bedeutet dies sachlich eine Annäherung an die Regelung in § 86 Nr. 1 AuslG, wonach die Anspruchseinbürgerung nach § 85 AuslG ausgeschlossen ist, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt (vgl. hierzu auch Rn. 86.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. Dezember 2000, GMBl. 52 S. 122).

Abkömmlinge ab Vollendung des 12. bis zum Ablauf des 17. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in Gebieten zu erfüllen hatten, in denen eine deutsche Sprachvermittlung nicht möglich war, werden in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlungsbewerbers einbezogen, wenn sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis ist vom Abkömmling zu führen.

Die geforderten Grundkenntnisse der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn der Abkömmling

– beim Sprechen in einzelnen Sätzen oder Teilsätzen oder mit einfachen sprachlichen Mitteln beispielsweise die eigene familiäre Situation, andere Personen, seine Ausbildung, seine Tätigkeit beschreiben kann,

– beim Hörverstehen einzelne Sätze und häufig gebrauchte Wörter verstehen kann, wenn es z. B. um persönliche Dinge, Angelegenheiten des täglichen Lebens, der Familie oder der Ausbildung geht, und
– in der dialogischen Interaktion sich in einfachen Situationen austauschen kann.

Deutsche Schreibkenntnisse sind nicht erforderlich.

Vor Vollendung des 12. Lebensjahres sollten Abkömmlinge einer Person im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 BVFG unabhängig von nachgewiesenen Kenntnissen der deutschen Sprache in den Aufnahmebescheid einbezogen werden können. Zum einen ist die Überprüfung von Deutschkenntnissen noch nicht schulpflichtiger Kinder kaum durchführbar. Zum andern integrieren sich jüngere Minderjährige, insbesondere wenn sie im schulpflichtigen Alter einreisen, verhältnismäßig rasch.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Befristung der Geltungsdauer neuer Aufnahmebescheide erfolgt eine aktive Gestaltung der Steuerung des Zuzuges dieser Zuwanderungsgruppe. Bisher waren Aufnahmebescheide unbefristet wirksam. Eine Geltungsdauer von zwei Jahren erscheint sachgerecht. Die Antragsteller können sich vor der Antragstellung und während der Antragsbearbeitung, die zz. drei bis vier Jahre dauert, mit ihrer Entscheidung auseinandersetzen. Der Gesamtzeitraum ermöglicht, die notwendigen Ausreiseaktivitäten vorzubereiten und auch Sprachkurse zu absolvieren. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um längstens ein Jahr soll Härtekonstellationen auffangen. Der Ausschluss der Aufnahme über das Bundesvertriebenenrecht nach Ablauf der Grund- bzw. Verlängerungsfrist stellt lenkbare Zuzugsstrukturen her. Eine Einreise über andere Zuwanderungsoptionen bleibt weiterhin möglich.

100. **Zu Artikel 6 Nr. 6a – neu –** (§ 100c – neu – BVFG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. Nach § 100b wird folgender § 100c eingefügt:

„§ 100c
Geltung früherer Bescheide über die Aufnahme

Ein vor dem … (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilter Bescheid über die Aufnahme verliert seine Geltung, wenn bis zum 31. Dezember 2004 keine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt. § 27 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“‘

Begründung

Der Wegfall der bisher unbefristeten Geltung früherer Bescheide über die Aufnahme (Übernahmegenehmigungen, Aufnahmebescheide) gewährleistet eine planungssichere Zuwanderungssteuerung des Staates. Die Steuerung muss insbesondere eine zielgerichtete Bereitstellung und Verteilung von Mitteln zur Aufnahme und Integration ermöglichen. Für dieses überragende öffentliche Anliegen ist es unzuträglich, sich von dem Verhalten Dritter auf Dauer abhängig zu machen.

Der vorgesehene Wegfall der Geltung früherer Bescheide nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheint angesichts der vorausgegangenen Entscheidungszeiträume angemessen. Der Ausschluss der Aufnahme über das Bundesvertriebenenrecht nach Ablauf der Frist folgt der Systematik für neue Aufnahmebescheide.

Die Information der Betroffenen über die neue Rechtslage sollte durch die zentrale Steuerungsbehörde (Bundesverwaltungsamt) erfolgen.

101. **Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe „§§ 23“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1“ sowie die Angabe „25 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3, 4 oder 5“ zu ersetzen.

Begründung

§ 1 AsylbLG legt den Kreis der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen fest und knüpft insoweit in Absatz 1 Nr. 3 an den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den o. g. Vorschriften des AufenthG-E an.

Obwohl eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG-E nur in Absatz 1 dieser Vorschrift geregelt ist, verweist die Entwurfsfassung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG insoweit auf die vollständige Regelung in § 23. Hinsichtlich einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 wird dagegen auf einzelne Absätze verwiesen. Dies könnte in der Praxis zu Fehlinterpretationen dahingehend führen, dass auch Personen, denen nach § 23 Abs. 2 ein Daueraufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis gewährt wird, lediglich nach dem AsylbLG leistungsberechtigt seien. Dieser Personenkreis erhält indes wie bisher Leistungen nach dem BSHG.

Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung von vornherein auszuschließen, soll in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nur auf denjenigen Absatz des § 23 verwiesen werden, in dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geregelt wird.

Im Vergleich zu Vorfassungen des Entwurfs wurde außerdem die Gruppe der nach § 25 Abs. 3 des AufenthG-E Berechtigten aus dem persönlichen Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen, wodurch dieser wesentliche Einschränkungen erfahren würde. Künftig könnten Personen, die als Berechtigte nach § 53 des Ausländergesetzes i. d. R. Duldungsinhaber und also leistungsberechtigt nur nach Asylbewerberleistungsgesetz sind, die vollen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beanspruchen. Diese wesentliche Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetzes wird zu erheblichen Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger führen, da die Gruppe der nach § 53 des Ausländergesetzes Berechtigten einen

erheblichen Anteil der bislang den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallenden Ausländern ausmacht.

102. **Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen."

Begründung

Die Zweitantragsteller gemäß § 71a AsylVfG müssen nach Wegfall des Rechtsinstituts der Duldung in den Katalog der Leistungsberechtigten des § 1 AsylbLG aufgenommen werden.

103. **Zu Artikel 8 Nr. 2** (§ 1a AsylbLG)

Artikel 8 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 1a erhält folgende Fassung:

„§ 1a
Anspruchsausschluss

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Leistungen nach diesem Gesetz können gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist."

Begründung

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für illegal Eingereiste sowie für vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, die die Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung durch gezielte Maßnahmen verhindern oder die nicht ausreisen, obwohl sie freiwillig ausreisen könnten.

Nach Auffassung des überwiegenden Teils der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (s. Beschluss OVG Münster vom 31. Mai 2001, Az.: 216 B 388/01) ist es nicht möglich, leistungsberechtigten Personen die Gewährung von (unbaren) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in vollem Umfang bzw. beschränkt auf ein einmaliges Weg- und Zehrgeld zu verweigern. Eine umfassende Entziehung laufender Leistungen mit der Konsequenz, dass die betroffenen Ausländer die Bundesrepublik Deutschland umgehend verlassen müssen, ist damit nicht möglich.

Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Sozialstaatsprinzip dadurch Rechnung, dass im Einzelfall die nach den Umständen unabweisbare Hilfe gewährt werden kann.

104. **Zu Artikel 8 Nr. 3** (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 3 ist § 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben."

Begründung

Künftig sollen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, Asylbewerber und Folgeantragsteller nicht mehr nach drei Jahren den vollen Leistungsumfang des Bundessozialhilfegesetzes erhalten.

Damit wird der Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung weiter eingeschränkt, was letztlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen dürfte.

Entsprechend den bisherigen Regelungen soll auch künftig Ausländern, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG-E erhalten, nach Ablauf von drei Jahren der Zugang zu den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ermöglicht werden.

105. **Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2** (§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG)

In Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 § 120 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach § 22 oder § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist."

Begründung

Die in der vorliegenden Fassung benannten Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 und 5 gehören bereits zu dem in Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa definierten Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und haben als solche keinen Anspruch auf Leistungen nach § 120 BSHG.

Da auch Konventionsflüchtlinge von der einschränkenden Regelung des § 120 Abs. 5 ausgeschlossen sind, kommen nur die genannten Personenkreise hierfür in Frage.

106. **Zu Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2** (§ 120 Abs. 5 Satz 3 BSHG)

In Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 sind in § 120 Abs. 5 Satz 3 die Wörter „aus anderen wichtigen Gründen" durch die Wörter „aus vergleichbar wichtigen Gründen" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehene Änderung stellt sicher, dass eine Nichtanwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG aus anderen wichtigen Gründen nur dann eintritt, wenn diese Gründe ein dem Schutz von Ehe und Familie vergleichbares Gewicht haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „oder aus anderen wichtigen Gründen“ birgt die Gefahr, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff extensiv ausgelegt und zu einer Aushöhlung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG führen wird. Was als wichtiger Grund angesehen werden kann, unterliegt vielfältigen – und zumeist subjektiv geprägten – Einschätzungen. Eine Präzisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs erscheint deshalb geboten. Dies kann durch eine Festlegung des Gesetzgebers erreicht werden, dass die herangezogenen wichtigen Gründe eine dem Schutz von Ehe und Familie vergleichbare Bedeutung haben müssen.

107. **Zu Artikel 15** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach dem in Artikel 15 Abs. 4 Nr. 3 vorgesehenen Außerkrafttreten des so genannten „Kontingentflüchtlingsgesetzes“ weiterhin die Aufnahme der so genannten jüdischen Kontingentflüchtlinge, die bisher in analoger Anwendung dieses Gesetzes durchgeführt wird, sichergestellt ist.

B e g r ü n d u n g

Die weitere Zuwanderung von jüdischen Kontingentflüchtlingen wird allgemein – insbesondere zur Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland – befürwortet. Es erscheint äußerst fraglich, ob das Instrumentarium des neuen Aufenthaltsgesetzes diese Aufnahme weiterhin ermöglicht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333